

Neues Logo Gemeinde Sulzbach-Laufen

Gestaltung / Design

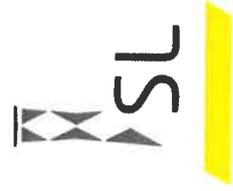
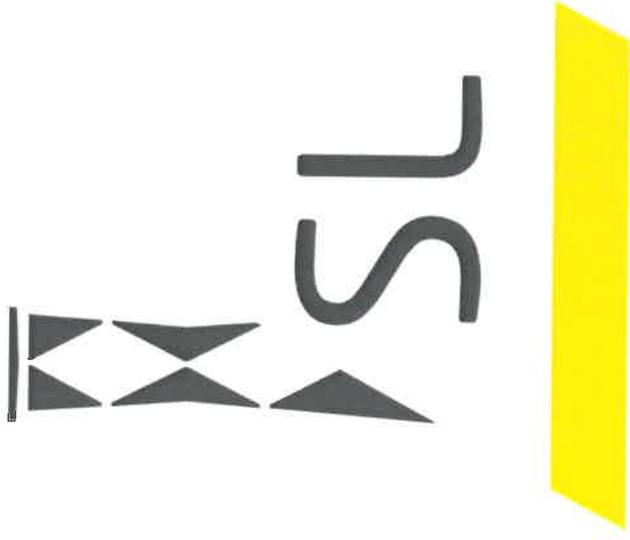
12.6.2023

Logo A 1



Logo A 1
.. mit Fernblick

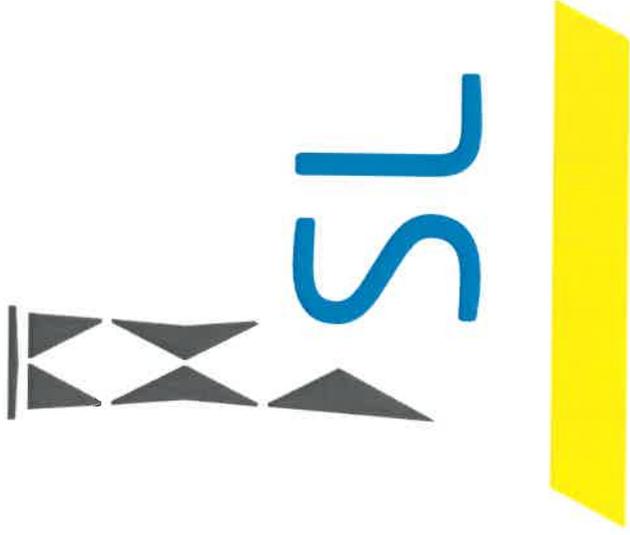




Logo A 1
blaue Schrift



Logo A1 Signet
blaue Schrift



Logo A 2
farbig

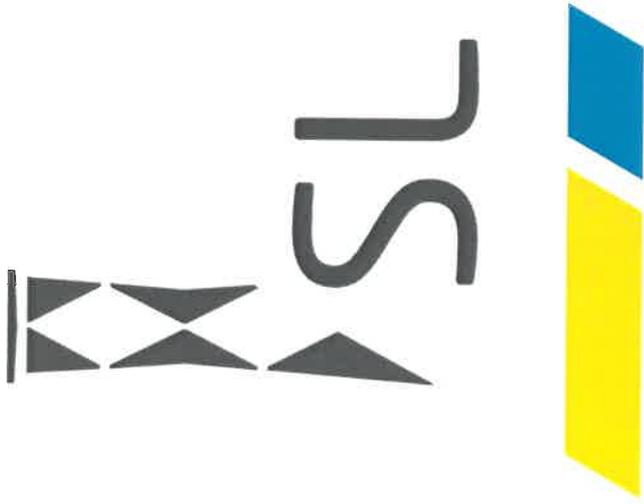


Logo A 2
schwarzweiss



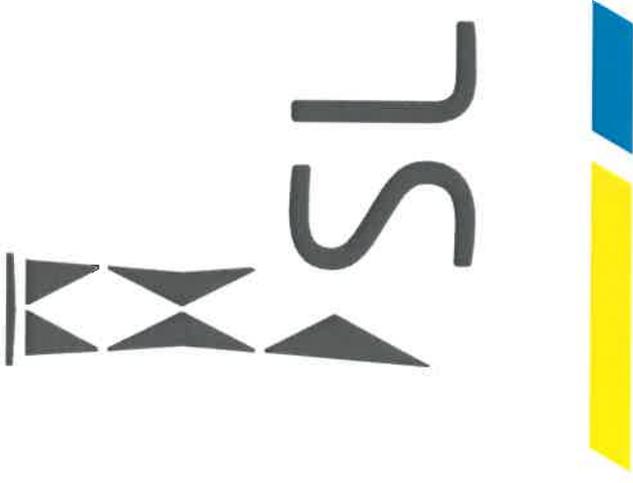
Logo A 2
Die Gemeinde ..





Logo A 3





Logo A 4
Schrift bold



Sulzbach-Laufen



Fernblick im Kochertal



Sulzbach-Laufen



Fernblick im Kochertal

Logo A 4
Schrift bold
farbig



Logo A 4
Schrift bold / blau



Logo B1



Logo B2
Schrift bold



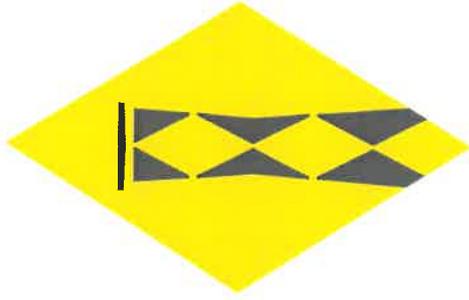
Sulzbach Laufen

Gemeinde mit Weitsicht



Sulzbach Laufen
Gemeinde mit Weitsicht

Logo C 1

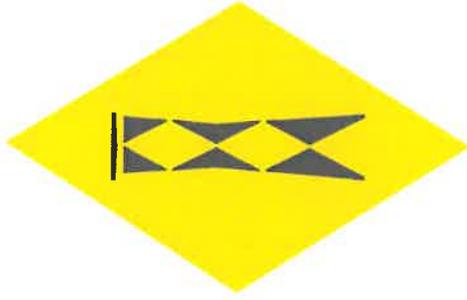


SulzbachLaufen

Gemeinde mit Weitsicht



Logo C2
Schrift blau



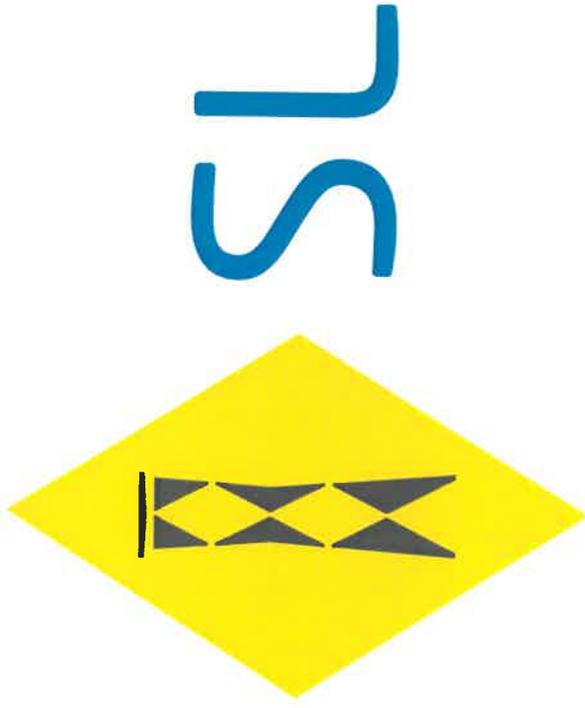
SulzbachLaufen

Gemeinde mit Weitsicht



SulzbachLaufen

Gemeinde mit Weitsicht



Logo D1



SulzbachLaufen
Gemeinde mit Rundumblick



SulzbachLaufen
Gemeinde mit Rundumblick

Logo D2



Sulzbach Laufen

Die Gemeinde mit Weitsicht



Sulzbach Laufen
Die Gemeinde mit Weitsicht

Logo D3

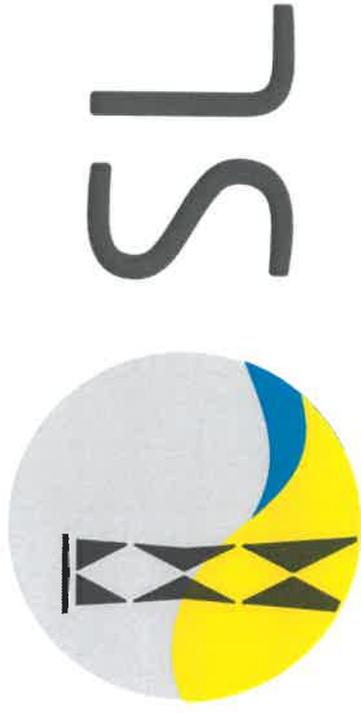


SulzbachLaufen

Gemeinde mit Weitsicht



SulzbachLaufen
Gemeinde mit Weitsicht



Logo E



Sulzbach Laufen
Gemeinde mit Weitsicht



Sulzbach Laufen
Gemeinde mit Weitsicht

Logo E Signet



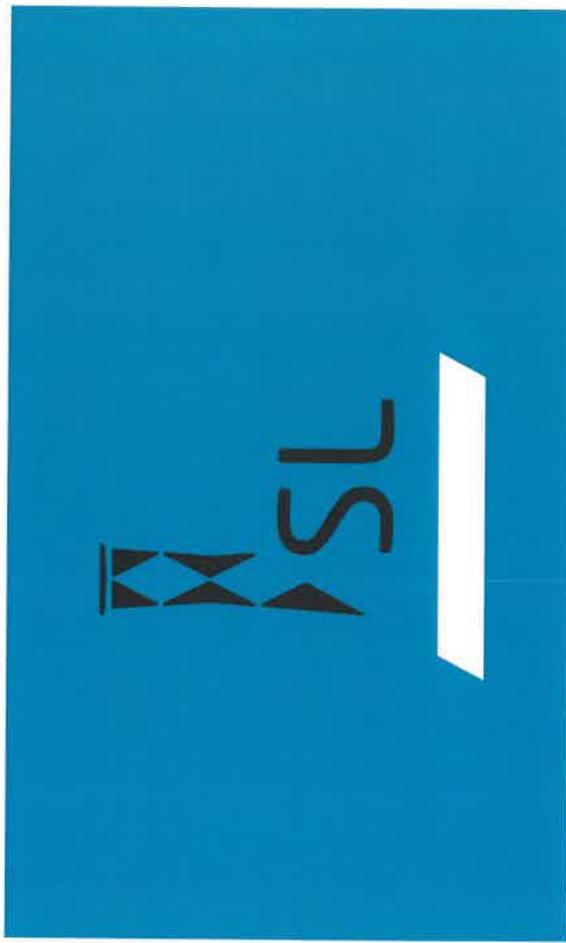
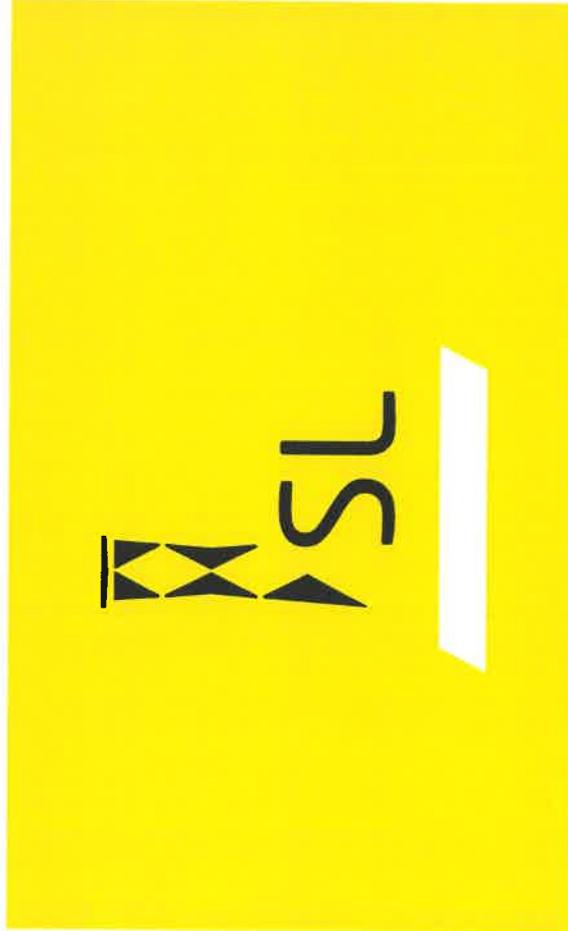
Logo A1 auf verschiedenen Hintergründen



Logo A2 auf verschiedenen Hintergründen



Signet A1 auf verschiedenen Hintergründen



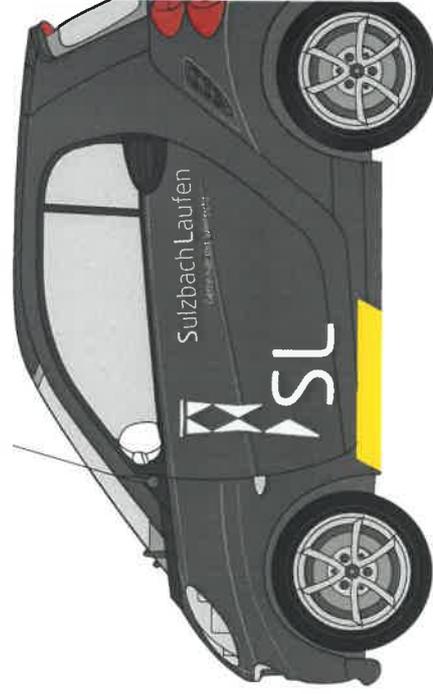
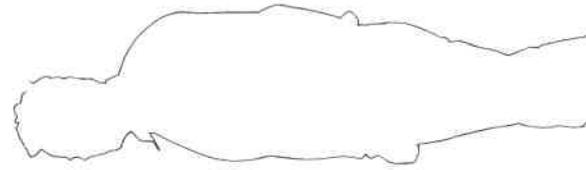
Signet A2 auf verschiedenen Hintergründen



Logo A1

Fahnen

Fahrzeug



Logo A2
T-Shirt



Logo A2
T-Shirt



Logo A2
T-Shirt



Logo A2
T-Shirt



Zu TOP 03 – Kommunale Wärmeplanung hier: Beratung über weiteres Vorgehen

Wie Ende letzten Jahres im Gemeinderat beraten, hatten die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Firma Autensys den beschlossenen Antrag auf Bundesförderung zur kommunalen Wärmeplanung im Februar 2023 eingereicht. Nun kam beiliegende Rückmeldung des Fördermittelgebers - siehe Anlage 1. Im Auftrag der Gemeinde wurde dann hier diesbezüglich von der Firma Autensys nochmals nachgefragt bzw. recherchiert. Auch diese Antwort legen wir Ihnen in der Anlage 2 zur Kenntnis anbei.

Es ist wohl so, dass für die Gemeinde Sulzbach-Laufen nur ein maximales Budget von 27.000 € für eine „umfassende“ kommunale Wärmeplanung inkl. Bestandsaufnahme, Potentialanalyse, Maßnahmenplanung, Fahrplan und Nahwärmekonzept förderfähig wäre. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist mit solch einem Förderrahmen keine aussagekräftige bzw. brauchbare „umfassende“ kommunale Wärmeplanung zu entwickeln. 27.000 € für eine „nichtssagende Broschüre“ auszugeben erscheint nicht zielführend.

Die beantragten Kosten in Höhe von 102.461 € scheinen für eine umfassende Wärmeplanung, die alle Teile der Gemeinde, konkrete Ansatzpunkte und verschiedene Optionen aufzeigen soll, gerechtfertigt. Wir sind eine Flächengemeinde, die dann auch in allen Teilen technologieoffen untersucht werden sollte.

Wenn der Bund (wie nun auch in der Koalition geplant) möchte, dass aussagekräftige kommunale Wärmeplanungen aufgestellt werden, müssen diese auch finanziert und unterstützt werden. Die Gemeindeverwaltung würde daher empfehlen den Förderantrag laufen zu lassen, im Zweifelsfall muss dann der Bund diesen eben ablehnen. Wir würden uns dann abwartend verhalten, was die Politik uns Neues auferlegt. Das GEG (Heizungsgesetz) wurde ja nicht mehr vor der Sommerpause beschlossen. Daher ist unklar, was hier noch kommen wird – auch was die Vorgaben zu kommunalen Nahwärmepfanungen angeht.

Zudem sollen die Vorgaben des geplanten Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Bundesregierung wohl in Teilen erst greifen, wenn kommunale Wärmeplanungen erstellt wurden. Kleinere Kommunen sollen wohl erst 2028 dazu verpflichtet sein. Evtl. würden wir unserer Bevölkerung hier mit einer zeitnahen Planung auch neue Vorgaben des Bundes frühzeitig auferlegen – Details sind hier wie vieles andere aber völlig unklar.

Zudem scheint aktuell unklar, welche Qualität/ Inhalte solch eine kommunale Wärmeplanung beinhalten muss, zumal es hier wohl unterschiedliche Vorgaben des Landes und des Bundes gibt, die nicht deckungsgleich sind. Ob die aktuell beantragten Fördermittel nun auch die Kriterien des geplanten GEG abdecken ist nicht klar. Die Bundesregierung hat mit dem geplanten GEG ein riesiges Chaos angerichtet und wird wohl auch auf absehbare Zeit mehr Fragen aufwerfen als beantworten. Die Verunsicherung in der Bevölkerung ist enorm.

Alternativ könnte die Gemeinde zwar noch die ursprünglich geplante Nahwärmepfanung für den Ortsteil Laufen in Auftrag geben, hier stand ein Angebot der Firma Autensys in Höhe von 31.416 € im Raum. Ob dies allerdings aktuell zielführend ist, in der ganzen unsicheren Diskussion, bei der noch keine wirklichen Ziele und Rahmenbedingungen erkennbar sind, erscheint fraglich. Ob sich bei den chaotischen und unklaren Rahmenbedingungen die Bevölkerung langfristig an ein Nahwärmenetz binden lässt, erscheint mehr als fraglich.

Die Gemeindeverwaltung möchte betonen, dass man sich nicht grundsätzlich gegen eine kommunale Wärmeplanung stellt. Schließlich wurde das Thema im Gemeinderat schon Anfang/Mitte 2022 aus Eigeninitiative heraus angestoßen und mehrfach beraten und dann auch vom Gemeinderat in Form eines Förderantrages auf den Weg gebracht. Die Gemeindeverwaltung möchte solch eine kommunale Wärmeplanung aber nur angehen und umsetzen, wenn diese dann auch brauchbare und belastbare Ergebnisse erbringt und die mittel- bis langfristigen Rahmenbedingungen bekannt sind. Beispielsweise hat sich ja das Sägewerk Hirschbach mit einer Wärmelieferung für ein noch aufzubauendes Nahwärmenetz angeboten. Aber hat die Produktion von Nahwärme auch Biomassebasis langfristig Bestand? Wenn man ein Nahwärmenetz aufbauen will, müssen die Rahmenbedingungen für mindestens 20 Jahre Bestand haben, will man nicht unkalkulierbare finanzielle Risiken auf sich nehmen.

Als kleine Kommune, mit in absehbarer Zeit deutlich reduzierten finanziellen Spielräumen und immer mehr nicht- oder unterfinanzierten Aufgaben des Bundes und des Landes, die uns aufgedrückt werden, sollten solche Risiken vermieden werden.

Die Gemeindeverwaltung bittet den Gemeinderat um Aussprache und eine Entscheidung, wie weiter vorgegangen werden soll. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wären 3 Varianten denkbar:

- 1.) Wir halten an unserem laufenden Förderantrag für eine umfassende kommunale Wärmeplanung fest – mit dem Risiko, dass der Antrag abgelehnt wird. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrages stellen wir weitere Planungen vorerst zurück.**
- 2.) Wir ziehen den laufenden Förderantrag zurück und stellen das Thema vorerst zurück.**
- 3.) Wir beauftragen ohne Fördermittel die Firma Autensys mit der Planung einer kommunalen Nahwärmeplanung für den Ortsteil Laufen.**

Ergänzung:

Am Dienstag, den 11. Juli fand ein Gespräch mit Marco Hampel, dem neuen Leiter des Energiezentrums bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall statt. Dieser berichtete auch in der Bürgermeisterdienstversammlung am Mittwoch, den 12. Juli zum Thema Kommunale Nahwärmeplanung.

Es gibt wohl ein neues Landesprogramm mit 80 % Förderung. Herr Hampel würde dieses Programm unserer Gemeinde beziehungsweise den Kommunen des Landkreises empfehlen (er hat auch von der aufwändigen und komplizierten Bundesförderung abgeraten).

Gemeinden unter 5000 Einwohnern können allerdings keinen eigenständigen Antrag stellen, sondern müssen dies im Konvoi mit mindestens zwei weiteren Kommunen machen. Er hat uns dazu ganz kurzfristig eine Musterdrucksache zukommen lassen – siehe Anlage 3 -, die auch andere Gemeinden erhalten haben. Er würde dringend empfehlen in diesem Jahr noch ein Förderantrag zu stellen und das Thema anzugehen. Sollte die kommunale Nahwärmeplanung auch für kleine Kommunen verpflichtend werden, wird es wohl keine Zuschüsse mehr geben. Aktuell ist auch die Verfügbarkeit von Büros noch in Ordnung. Das Energiezentrum würde uns bei der Antragsstellung und Abwicklung unterstützen. Beim spontanen Gespräch am Rande der Bürgermeisterdienstversammlung signalisierten die Kollegen aus Fichtenberg und Oberrot sofort Interesse, müssen dies aber natürlich auch in ihren Gremien besprechen.

Nachdem wir als Kommune wohl irgendwann eine Nahwärmeplanung angehen müssen, laut Herrn Hampel diese Nahwärmeplanung keine Verpflichtungen nach dem neuen, noch zu beschließenden GEG auslösen wird und wir mit sehr geringen Eigenkosten (wohl unter 5000 €) auskommen, würde die Gemeindeverwaltung empfehlen, hier mit den Nachbargemeinde Fichtenberg und Oberrot (soweit hier dann offiziell Interesse besteht) und/ oder weiteren Nachbargemeinden wie Bühlerlann und Bühlerzell einen Konvoi zu bilden und eine kommunale Nahwärmeplanung aufzustellen.

Gaildorf hat schon eigenständig Fördermittel aus diesem Programm betragt und auch schon einen Auftrag vergeben.

Wir verweisen in diesem Zuge auch auf die Anlage 4, die uns Herr Hampel hat zukommen lassen.

Beschlussantrag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der „freiwilligen kommunalen Wärmeplanung“ zu.
- 2.) Angestrebt wird eine Konvoibildung mit mindestens 2 weiteren Kommunen.
- 3.) Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beantragung der Landesfördermittel (mit Unterstützung des Energiezentrums) und den weiteren notwendigen Schritten, wie der Ausschreibung für die Suche eine geeigneten Fachbüro´s beauftragt.
- 4.) Der Antrag auf Bundesfördermittel wird zurückgezogen.

Anlage 3 Muster Energiezentrum

Sachverhalt:

Der kommunale Wärmeplan ist ein strategischer Fahrplan, der das Ziel verfolgt, konkrete Strategien und umsetzungsorientierte Maßnahmen für eine klimaneutrale und zugleich wirtschaftliche Wärmeversorgung des kompletten Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 zu entwickeln.

Gemeinschaftsaufgabe: Integration von vielen unterschiedlichen Akteuren in den Prozess (z.B. Stadtentwicklung und weitere kommunale Mitarbeiter, Handwerker, Bürger, Energieversorgungsunternehmen, Wohnbaugesellschaften und viele mehr).

Ganzheitlichkeit: Transformationsszenario einer klimaneutralen Wärmeversorgung für alle Gebäude auf der gesamten Gemarkungsfläche der Kommune, d.h. alle kommunalen Liegenschaften sowie alle Gebäude von Unternehmen und Bürger.

Technologieoffenheit: Jede Kommune entwickelt einen eigenen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt.

Die kommunale Wärmeplanung ermittelt die wirtschaftlich besten Möglichkeiten für die klimaneutrale Wärmeversorgung einer Kommune im Jahr 2040. Dafür werden verschiedene, örtlich verfügbare, erneuerbare Wärmequellen berücksichtigt und die geeignetsten Wärmeversorgungssysteme für die unterschiedlichen Stadtteile vorgeschlagen.

Welche Schritte umfasst ein kommunaler Wärmeplan?

Bestandsanalyse:

- Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen.
- Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.

Potenzialanalyse:

- Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften.
- Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale.

Zielszenario 2040:

- Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung.
- Ermittlung zukünftiger Wärme- und Strombedarf sowie Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

Lokale Wärmewendestrategie:

- Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre.
- Detaillierte Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen in Maßnahmenblättern und in Steckbriefen für die Teilgebiete.

Anlage 3 Muster Energiezentrum

Finanzielle Auswirkung:

Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg, die nicht durch das Klimaschutzgesetz zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind. Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können allein eine Förderung beantragen und einen Wärmeplan erstellen. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Förderung nur im „Konvoi“ mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen. An einem solchen Konvoi können sich auch Gemeinden beteiligen, die zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind. Eine Förderung erhalten diese Gemeinden jedoch nicht. Ein Konvoi muss aus mindestens drei Gemeinden bestehen. Die Förderung nach VwV vom 15.09.2021 (Az.: 6-4503.-4/16) erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Der Zuschuss beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Außerdem wird ein Förderhöchstbetrag in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden und der Anzahl der Gemeinden berechnet, die sich an einem Konvoi beteiligen.

Beispiel 1:

Konvoi aus Bühlertann, Bühlerzell, Frankenhardt, Sulzbach-Laufen, Fichtenberg

Kommune	Einwohner
Bühlertann	3.081
Bühlerzell	2.034
Frankenhardt	4.903
Sulzbach-Laufen	2.515
Fichtenberg	2.985
Summe	15.518

Maximale Fördersumme: 66.638,50 € (80%)
Förderfähige Kosten: 83.298,13 € (100%)
Eigenanteil Konvoi: 16.659,63 € (20%)

Kosten je Einwohner: **1,07 €/EW**

Beispiel 2:

Konvoi aus Bühlertann, Bühlerzell, Sulzbach-Laufen

Kommune	Einwohner
Bühlertann	3.081
Bühlerzell	2.034
Sulzbach-Laufen	2.515
Summe	7.630

Maximale Fördersumme: 50.722,50 € (80%)
Förderfähige Kosten: 63.403,13 € (100%)
Eigenanteil Konvoi: 12.680,63 € (20%)

Kosten je Einwohner: **1,66 €/EW**

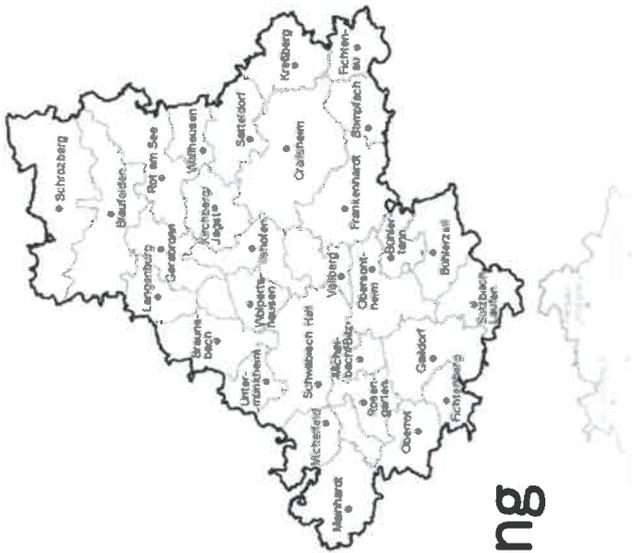
Anlage 3 Muster Energiezentrum

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der „freiwilligen kommunalen Wärmeplanung“ zu. Angestrebt wird eine Knovoibildung der Kommunen Bühlertann, Bühlerzell, Frankenhardt, Sulzbach-Laufen und Fichtenberg.



energieZENTRUM
www.energie-zentrum.com



Freiwillige kommunale Wärmeplanung im Landkreis Schwäbisch Hall

10.07.2023

Marco Hampele
Leitung energieZENTRUM

Ein Partner von



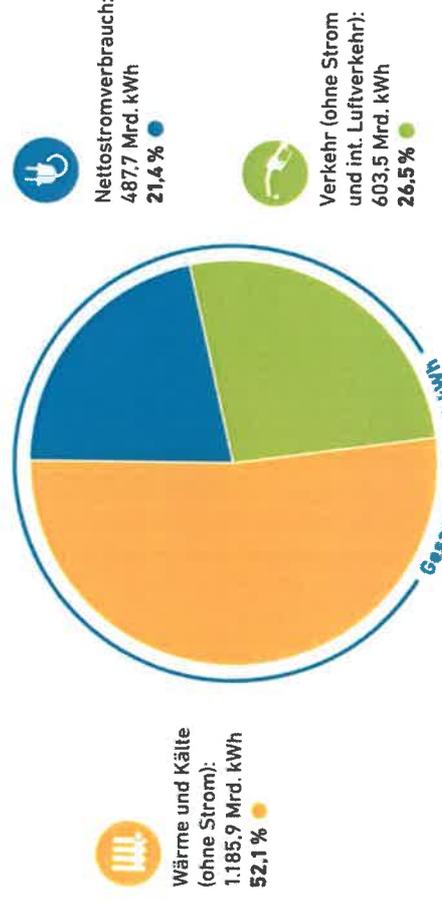
Warum ist die Wärmewende relevant?

Die Wärmewende ist integraler Bestandteil der gesamten Energiewende. Über 50% des gesamten Energieaufwands geht in den Wärmesektor.

- Ohne Wärmewende keine Energiewende
- Kommunale Wärmeplanung ist zentrales Werkzeug zur Strategieentwicklung hin zu einem klimaneutralen Wärmesektor
- Grundlage zum Auffinden kommunenspezifischer Wege zur Klimaneutralität bis 2040, ansonsten Gefahr von Fehlentwicklungen und Fehlinvestitionen

Endenergieverbrauch in Deutschland im Jahr 2020 nach Strom, Wärme und Verkehr

in Milliarden Kilowattstunden; der Stromverbrauch für Wärme und Verkehr ist im Endenergieverbrauch Strom enthalten.



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von AGEB, AGEE-Stat; Stand: 3/2021
© 2021 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

Warum ist die Wärmewende relevant?

Klimasteckbrief Schwäbisch Hall

	1971-2000	Nahe Zukunft 2021 - 2050	Ferne Zukunft 2071 - 2100
Mittlere Jahrestemperatur [°C]	8,6	9,9 9,4 - 10,2	12,2 11,5 - 12,9
Sommertage [Tag] Anzahl der Tage mit Tmax > 25°C	35	46 43 - 59	74 45 - 89
Heiße Tage [Tag] Anzahl der Tage mit Tmax ≥ 30°C	5	12 8 - 18	31 18 - 39
Tropennächte [Tag] Anzahl der Tage mit Tmin > 20°C	0	1 0 - 2	9 4 - 18
Vegetationsperiode [Tag] Anzahl der Tage zwischen der ersten Phase mit mindestens 6 Tagen Tmean > 5°C und erster Phase nach dem 1.6. mit mindestens 6 Tagen Tmean < 5°C	242	262 256 - 271	306 293 - 316
Frosttage [Tag] Anzahl der Tage mit Tmin < 0°C	95	71 56 - 82	40 23 - 50
Eistage [Tag] Anzahl der Tage mit Tmax < 0°C	21	11 7 - 16	3 1 - 5
Winterniederschlag [mm] Niederschlagssumme (Dec, Jan, Feb)	231	242 218 - 271	262 236 - 299
Sommerniederschlag [mm] Niederschlagssumme (Jun, Jul, Aug)	246	241 223 - 264	211 201 - 265
Starkniederschlag [Tag] Anzahl der Tage mit Niederschlag > 20mm	6	7 6 - 8	8 7 - 9
Trockenperioden [Periode] Anzahl der Perioden mit mind. 4 aufeinanderfolgenden Trockertagen (Niederschlag < 1mm)	35	34 29 - 46	35 29 - 82

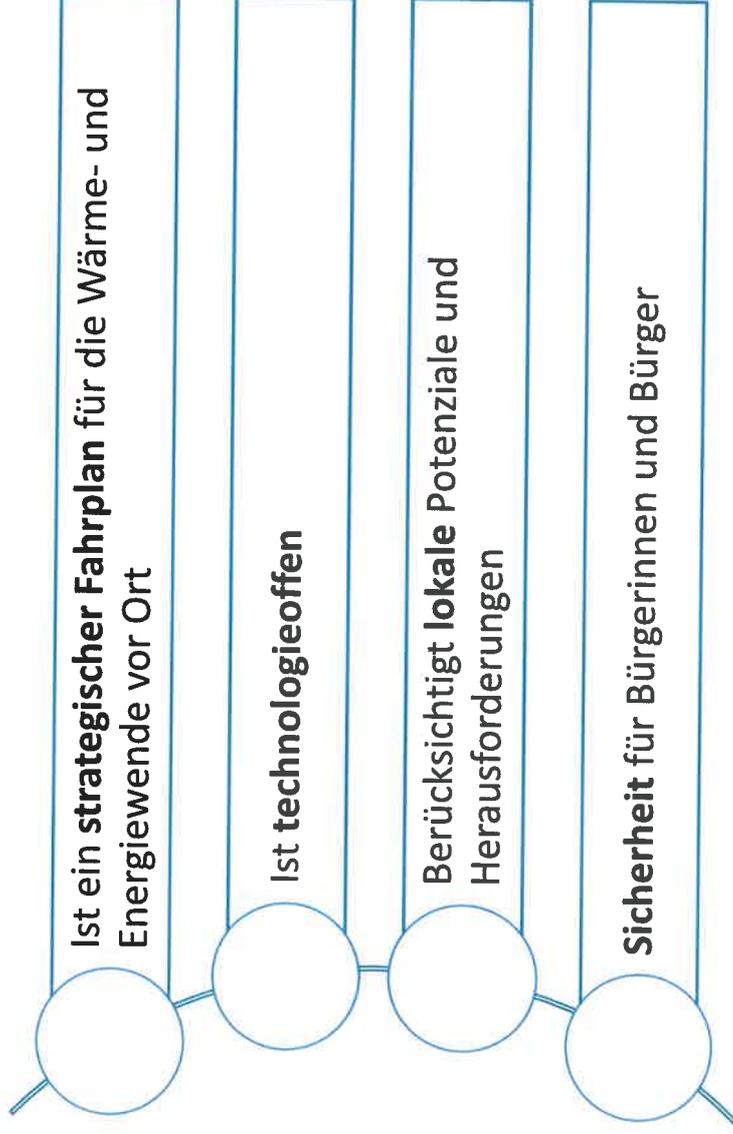
Die kommunale Wärmeplanung



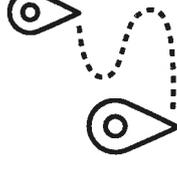
energieZENTRUM

www.energie-zentrum.com

Die kommunale Wärmeplanung



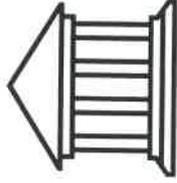
Klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040



Strategischer Fahrplan bis 2040

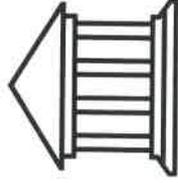
- Wo können welche Formen erneuerbarer Energien genutzt werden?
- Wo gibt es welche Abwärme-Quellen?
- Welche Flächen werden dafür benötigt?
- Wo können Heizzentralen aufgebaut werden?
- Wo liegen die Quartiere, in denen Wärmenetze (aus-)gebaut werden können? Ist dies ökonomisch sinnvoll?
- Wie wird die Wärmeversorgung in Quartieren gestaltet, die nicht in einem Wärmenetz erschlossen werden?
- Wie werden zukünftige Neubaugebiete und neue Industrie- und Gewerbegebiete klimaneutral versorgt?
- Welche Zukunftsperspektive haben die Gasnetze in der Kommune?





§7c und d Inhalt und Gegenstand der Wärmeplanung sowie Erstellung

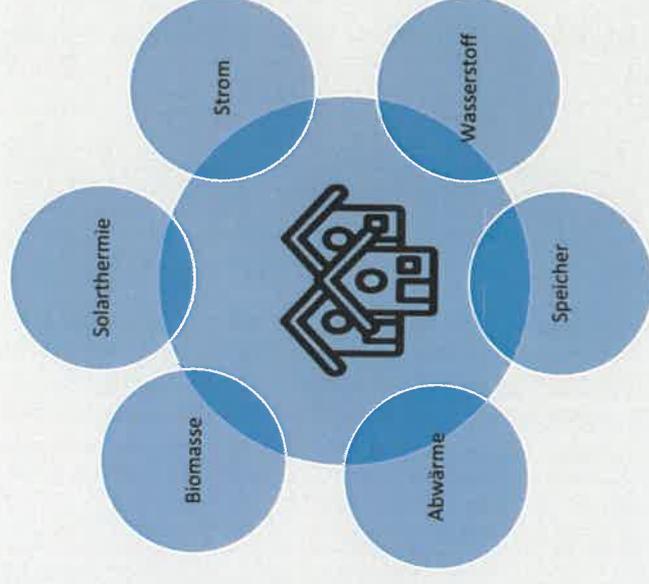
- bildet die Grundlage, um einen klimaneutrale Gebäudesektor zu erreichen
- umfasst eine Bestands- und Potenzialanalyse des Wärmebedarfs und der zukünftigen Wärmeversorgung
- Erstellt ein Szenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030
- Städte mit >20.000 EW sind verpflichtet, bis Ende 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen



§7e Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

- Erhebung von gebäudescharfen Informationen zu u.a. Verbrauch, Brennstoff und Heizungsalter bei Energieunternehmen, Netzbetreibern, öffentlichen Stellen (insb. Bezirksschornsteinfeger) und Gewerbe- und Industriebetrieben
- Nur zum Zweck der kommunalen Wärmeplanung
- Veröffentlichung im Wärmeplan ausschließlich in aggregierter Form (min. 5 Gebäude; DSGVO)
- Diese Daten sind nach Planerstellung zu löschen

Die Schritte der kommunalen Wärmeplanung



energieZENTRUM

www.energie-zentrum.com

Die Schritte der kommunalen Wärmeplanung



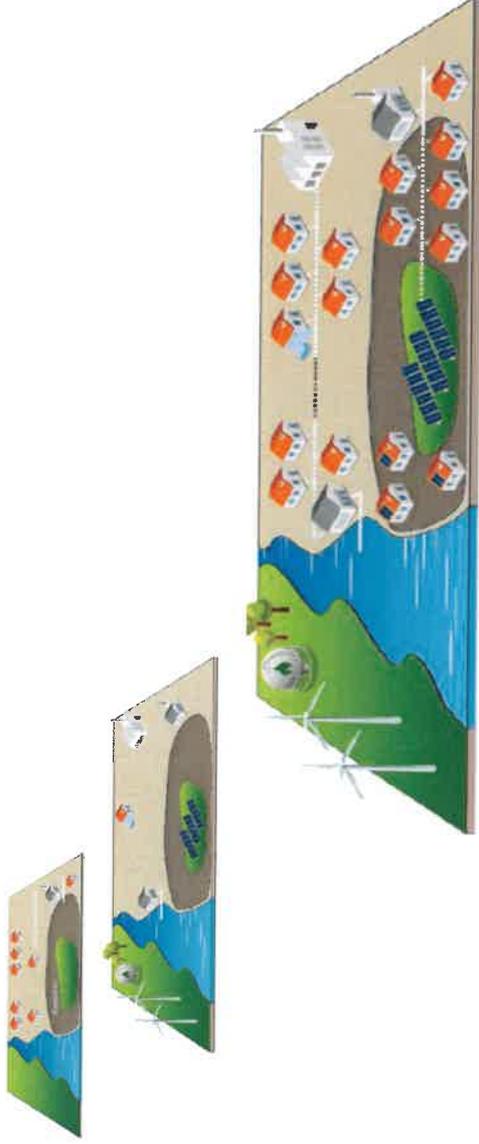
- Welche Gebäudetypen sind vorhanden und wie alt sind diese?
- Wie hoch sind die Energieverbräuche?
- Aktueller Wärme- und Kältebedarf
- Wie und womit werden sie versorgt?
- **Treibhausgasbilanz**

Die Schritte der kommunalen Wärmeplanung



- Energieeinsparung Raum- und Prozesswärme
- Lokal verfügbare Endenergiepotenziale zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien, KWK und Abwärme

Die Schritte der kommunalen Wärmeplanung



- Szenario für klimaneutrale Wärmeversorgung: zukünftiger Wärmebedarf & zukünftige Versorgungsstruktur
- Wo liegen die Quartiere mit Wärmenetzen?
- Wie wird die Wärmeversorgung in den übrigen Quartieren gestaltet?
- Welche Zukunftsperspektive haben die Gasnetze?
- Zwischenziele für 2030

Die Schritte der kommunalen Wärmeplanung



- Transformationspfad: Ausweisung von Eignungsgebieten oder Einzelversorgung, Energieeffizienzansätze
- Priorisierung und erforderliche Maßnahmen (min. 5 pro Kommune)
- Strategische Empfehlung für Politik und relevante Akteure

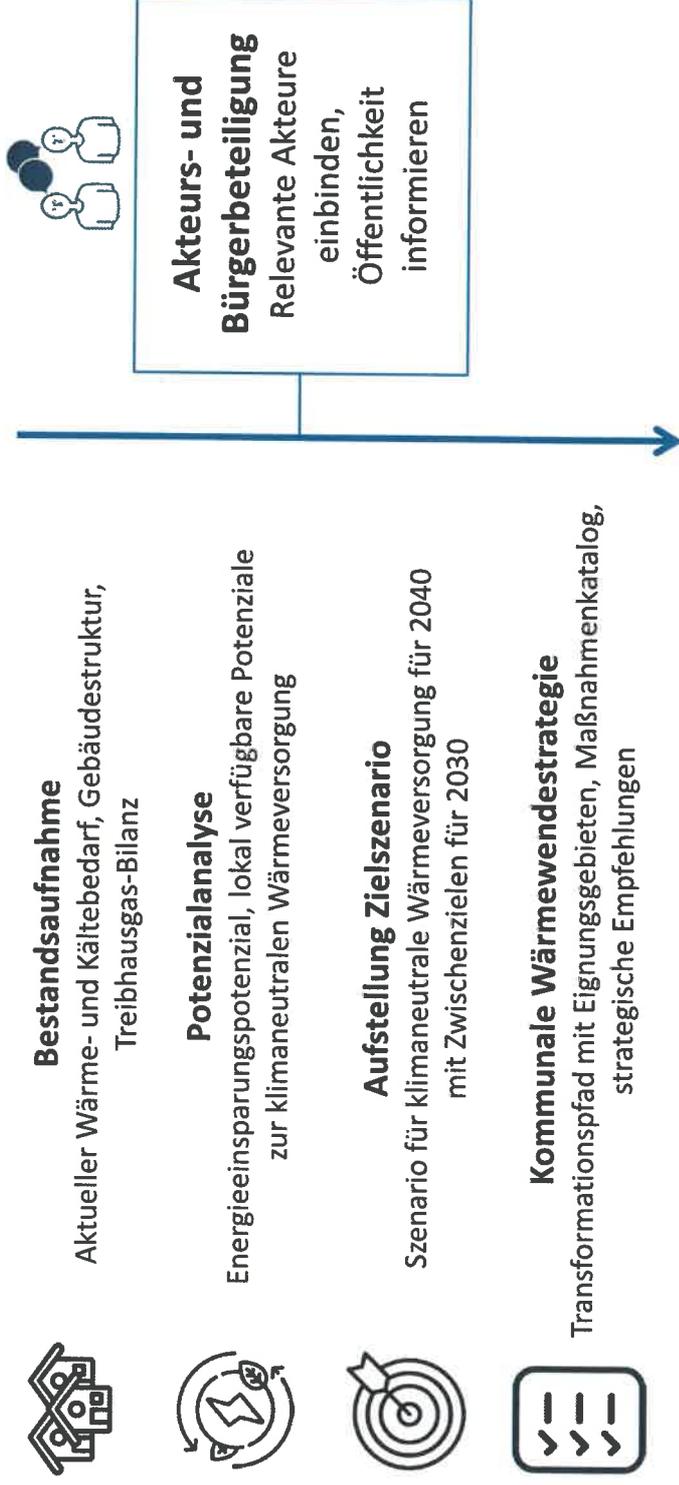
Die Schritte der kommunalen Wärmeplanung

Energiedaten der Gebäude in der Kommune



Zusammenfassung zu Wärmedichtelinie







energieZENTRUM

www.energie-zentrum.com

Förderprogramm VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung BW

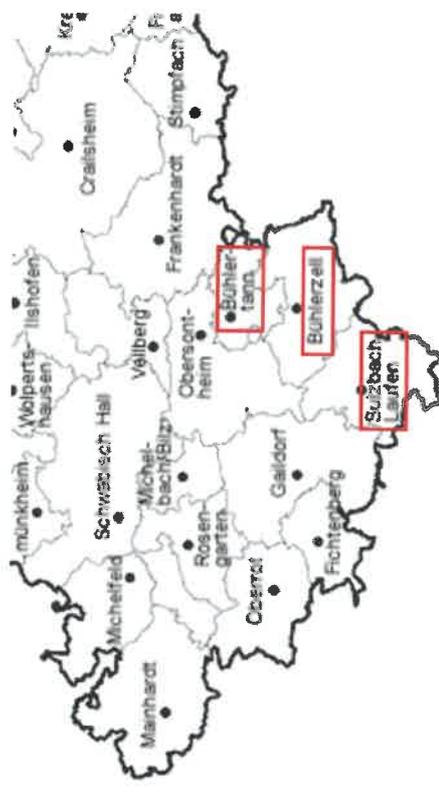
Förderprogramm VwV frw. KWP BW

Kommune	Einwohneranzahl
Bühlertann	3.081
Bühlerzell	2.034
Sulzbach-Laufen	2.515
	7.630

Maximale Fördersumme: **50.722,50 € (80%)**
 Förderfähige Kosten: 63.403,13 € (100%)
 Eigenanteil: 12.680,63 € (20%)

→ **1,66 € je EW**

Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für einen Konvoi aus mindestens drei Gemeinden ohne Beteiligung einer zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinde und ohne Beteiligung einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern: **Maximal 30.000€ plus 0,75€ pro Einwohner plus 5.000€ je Gemeinde, die sich am Konvoi beteiligt**



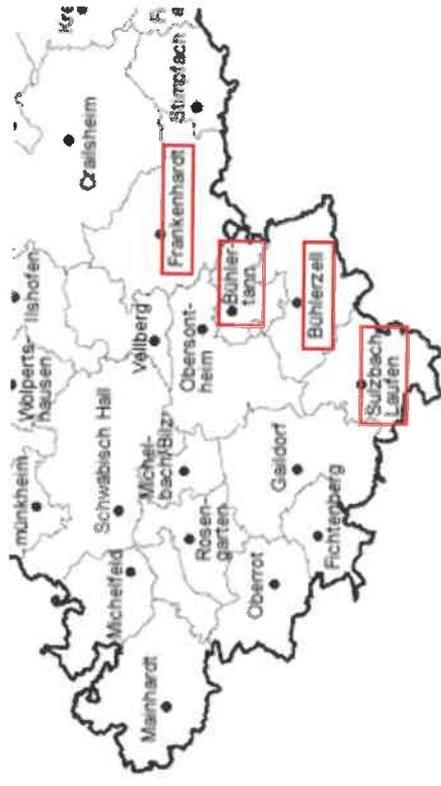
Förderprogramm VwV frw. KWP BW

Kommune	Einwohneranzahl
Bühlertann	3.081
Bühlerzell	2.034
Sulzbach-Laufen	2.515
Frankenhardt	4.903
	12.533

Maximale Fördersumme: **59.399,75 € (80%)**
 Förderfähige Kosten: 74.249,69 € (100%)
 Eigenanteil: 14.849,94 € (20%)

→ **1,18 € je EW**

Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für einen Konvoi aus mindestens drei Gemeinden ohne Beteiligung einer zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinde und ohne Beteiligung einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern: **Maximal 30.000€ plus 0,75€ pro Einwohner plus 5.000€ je Gemeinde, die sich am Konvoi beteiligt**





energieZENTRUM

www.energie-zentrum.com

Förderprogramm NKI-Kommunalrichtlinie 4.1.11. KWP

NKI-Kommunalrichtlinie 4.1.11. KWP

➤ Voraussetzung

- Kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vorhanden bzw. nicht daran beteiligt
- Keine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung

➤ Gefördert werden

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse z.B. GVV, VVG, NachbarschaftsV
- Kommunalbetriebe mit mind. 25% kommunaler Beteiligung und Zweckverbände

➤ Förderquoten

- 60% der förderfähigen Gesamtausgaben
- 90% bei Antragstellung bis 31.12.2023
- 80% für finanzschwache Kommunen bzw. 100% bei Antragstellung bis 31.12.2023



Nach intensiver Befassung mit den Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung nach der Nkl und einem sorgfältigen Abgleich mit dem bestehenden Verfahren im Land in den vergangenen Wochen, sind wir zu dem Schluss gelangt, allen interessierten Gemeinde klar das Landesförderprogramm zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung („Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden (VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung)“, vom 15.09.2021) zu empfehlen. Diese Empfehlung ist mit dem Umweltministerium des Landes abgesprochen.

- **Keine Benachteiligung bei freiwilliger Wärmeplanung Hinsichtlich Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG)**

Die nächsten Schritte...

- Entscheidung zur Bildung eines Konvois
- Zuweisung der Konvoiführer-Position & Ansprechpartner in den Kommunen
- Beschluss in den Gemeinderäten

- Kooperationsvertrag fassen, schriftliche Absichtserklärung (LoI)
- Beantragung der Fördermittel durch Konvoiführer

- Ausschreibung des Auftrags- parallel zur Förderbeantragung möglich
- Projektstart nach Zuwendungsbescheid
- Datenabfrage in den Kommunen starten

Beratungsstelle KWP Heilbronn-Franken



- Um die Kommunen bei der Wärmeplanung zu unterstützen, bietet die KEA (Klimaschutz und Energieagentur des Landes) Informationsmaterialien an und koordiniert die regionalen Beratungsstellen
- Die Beratungsstellen werden von Seiten des Landes gefördert. Ziel der Beratungsstellen ist es, die Kommunen bei der freiwilligen KWP zu unterstützen
 - Begleitung bei der Konvoibildung und Beschluss
 - Unterstützung bei Beantragung der Fördermittel und Ausschreibung
 - Unterstützung bei der Auswahl des Angebots
 - Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Überregionale Netzwerkarbeit
 - ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Marco Hampele
Leitung energieZENTRUM

Tel. 07904/94599-212
hampele@wfgsha.de
Kuno-Haberkern-Str. 7/1
74549 Wolpertshausen



Zu TOP 7 – Private Bausachen

a) Umbau der bestehenden Garage und Neubau eines Carports

Am Donnerstag, den 22.06.2023 ging der Bauantrag von Herrn XXX, XXX, Sulzbach-Laufen, bei der Gemeindeverwaltung ein.

Herr XXX beabsichtigt den Neubau einer Lagerhalle auf Flst. 100/2, Sommerhalde in Laufen.

Der Bauwunsch wurde im Zuge eine Bauvoranfrage schon im Gemeinderat behandelt. Das Baugesuch weicht von der Bauvoranfrage allerdings etwas ab, da erst nach einem Ortstermin mit dem LRA die Zustimmung der Baurechtsbehörde in Aussicht gestellt werden konnte.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Neubau.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben von XXX, dem Neubau einer Lagerhalle, Flst. 100/2, Sommerhalde, Laufen, sein Einvernehmen.**
- 2. Das Einvernehmen ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall mitzuteilen.**
- 3. Für die Akten ist ein Protokollauszug zu fertigen.**



8726 LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE SULZBACH-LAUFEN

BEBAUUNGSPLAN
"FARBHALDE VI - HEERSTRASSE,
1. ÄNDERUNG"
IN LAUFEN 1:2.000

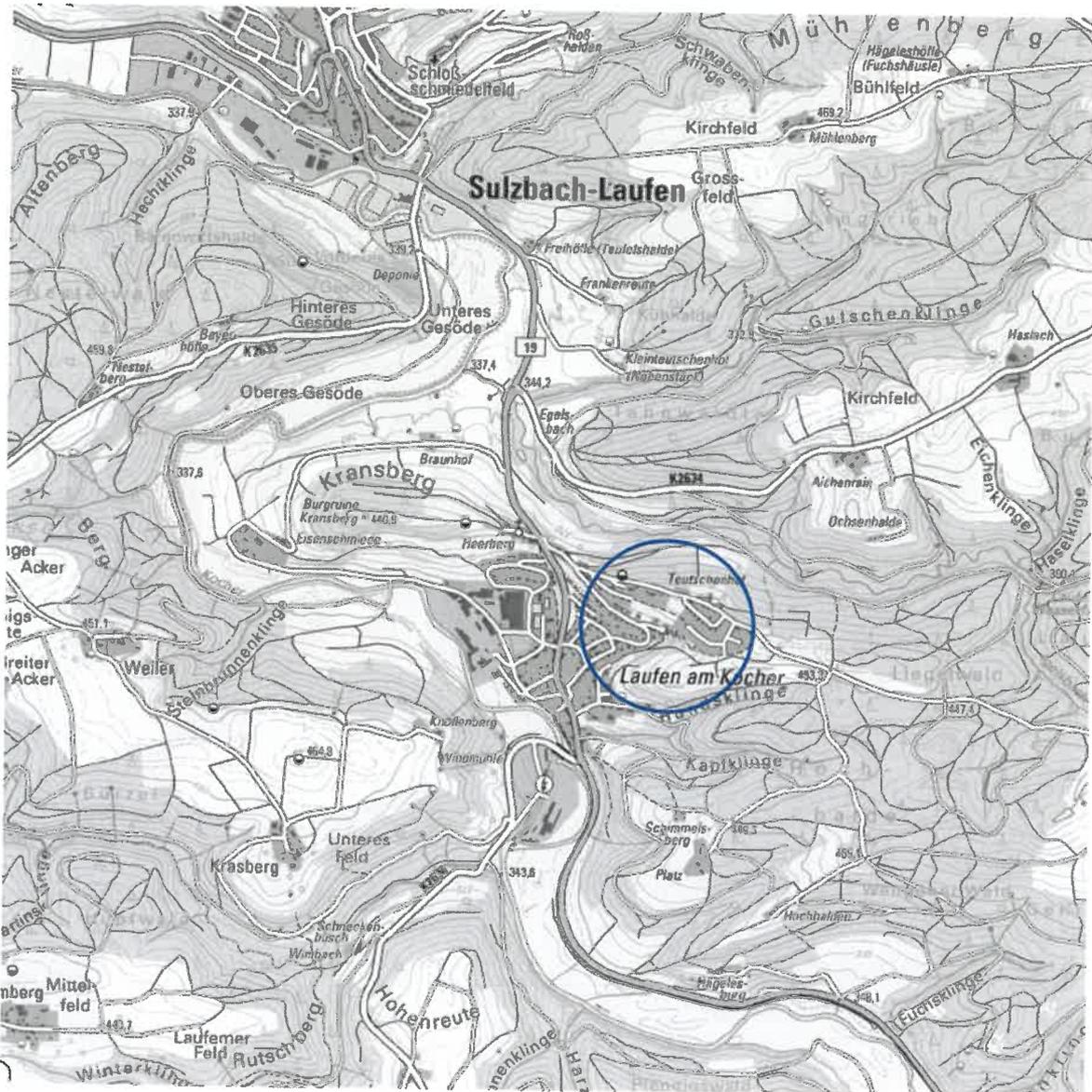
AUFSTELLUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
AM 17.07.2023

17.07.2023



- ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)**
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVVO)
 - AH Außenwandhöhe in m (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauVVO)
 - PH Firsthöhe in m (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauVVO)
 - GH Gebäudehöhe in m (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauVVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 18 BauVVO)
 - FD Flachdach (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - KWD Krüppelwalmdach (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - PD Pultdach (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - SD Satteldach (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - WD Walmdach (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - ZD Zeltdach (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - 20° - 45° Zulässige Dachneigung (§ 74 Abs. 1 LBO)
 - o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVVO)
 - 8 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauVVO)
 - △ Zulässig sind Einzelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauVVO)
 - △/△ Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauVVO)
 - Maßnahmen für den Gartengestaltung, Pflanzenverwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Maßnahmen für den Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - EPH 427,10 Erdgeschossfußbodenhöhe in m ü. NN (§ 18 BauVVO)
 - Baugrenze (§ 22 Abs. 2 BauVVO)
 - St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Wohngebiet (§ 4 BauVVO)
 - ↔ Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Verkehrsfächen (Gehweg, Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - P Öffentliche Parkierungsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Zu- und Ausfahrtsverbot (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - LR Leitungsrecht (LR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Gr Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - PG Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - FFP Flächenhaftes Pflanzgebot (FFP) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - EPg Einzelepflanzgebot (EPg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - EPb Einzelepflanzbindung (EPb) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)**
- Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Landschaftsschutzgebiet (abgeschlossen)
- TABELLE DER NUTZUNGSBEZÜGE**
- | Art der Nutzung | Nr. des BauVVO |
|-----------------------|----------------|
| Grundflächenzahl | 0,4 |
| Dachform, Dachneigung | BauVVO |
- 





**BEGRÜNDUNG UND TEXTTEIL
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„FARBHALDE VI – HEERSTRASSE, 1. ÄNDERUNG“
IN LAUFEN**

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
BEGRÜNDUNG	5
B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	5
B.2. Städtebauliche Konzeption	5
B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf	6
B.4. Dichte- und Bedarfsberechnung	6
B.5. Übergeordnete Planungen	8
B.6. Kommunale Planungsebene	8
B.6.1 Flächennutzungsplan	8
B.6.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	8
B.7. Schutzvorschriften und Restriktionen	10
B.7.1 Schutzgebiete	10
B.7.2 Biotopschutz	10
B.7.3 Biotopverbund	10
B.7.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	10
B.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	11
B.7.6 Artenschutz	11
B.7.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	12
B.7.7 Gewässerschutz	12
B.7.8 Denkmalschutz	12
B.7.9 Immissionsschutz	12
B.7.10 Wald und Waldabstandsflächen	12
B.7.11 Altlasten	12
B.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen	12
B.9. Maßnahmenkonzeption	13
B.9.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
B.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz	13
B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	13
B.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	13
B.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	13
B.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie	13
B.10. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	13
B.11. Referenzliste	14
B.12. Planungsrechtliche Festsetzungen	14
B.12.1 Maß der baulichen Nutzung	14
B.12.2 Grünflächen (private und öffentliche)	15
B.12.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
B.12.4 Pflanzgebote	15
B.12.5 Pflanzbindungen	15
B.13. Örtliche Bauvorschriften	15
B.13.1 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	15
B.13.2 Einfriedungen, Stützmauern	16

B.13.3	Aufschüttungen und Abgrabungen	16
B.14.	Verkehr	16
B.15.	Technische Infrastruktur	16
B.16.	Bodenordnende Maßnahmen	16
	TEXTTEIL	17
P	Planungsrechtliche Festsetzungen	17
O	Örtliche Bauvorschriften	26
H	Hinweise und Empfehlungen	28
	VERFAHRENSVERMERKE	31
	 ANLAGEN	
	• Geologisches Gutachten mit Planteil, <i>Ingenieurbüro Dr. G. Hafner, 25.07.2000</i>	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000	7
Bild 2: Flächennutzungsplan " Limpurger Land, 7. Änderung", 1:10.000	9
Bild 3: Luftbild, 1:4.000	9

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (**KSG BW**) vom 23.07.2013
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004
- Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (**LKreiWiG**) vom 17.12.2020

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren keine **Umweltprüfung** durchzuführen und kein **Umweltbericht** zu erstellen.

Ein separates Fachgutachten zur **Eingriffsregelung** nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 ff. BNatSchG muss gemäß § 13a BauGB nicht durchgeführt werden.

Das für den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Farbhalde VI - Heerstraße“ im Jahr 2000 erstellte Geologische Gutachten wird als Anlage beigefügt.

Weitere **Fachgutachten** wurden - da nicht erforderlich - nicht erstellt.

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Farbhalde VI - Heerstraße“ trat am 25.07.2002 in Kraft und entwickelte in östlicher Verlängerung des Panoramaweges und südlich der Heerstraße ein Allgemeines Wohngebiet. Mit der Bebauungsplanänderung „Farbhalde VI / Heerstraße 2003“ (Inkrafttreten 03.01.2003) wurden kleinere textliche Änderungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan beschlossen.

Große Teile des Bebauungsplanes wurden zwischenzeitlich realisiert. Südlich des Panoramaweges verblieben sieben unbebaute Grundstücke, die zukünftig bebaut werden sollen. Dieser Bereich des Panoramaweges war bisher auch nicht ausgebaut. Im Zuge der Ausbauplanung entstand im Gemeinderat der Wunsch den Panoramaweg aus ökologischen, verkehrstechnischen und Kostengründen nur in reduzierter Breite auszubauen. Bedingt durch die geänderten Ausbaupläne ist eine Erhöhung der festgesetzten Erdgeschosshöhen erforderlich. Außerdem sollen mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung alle Festsetzungen des Änderungsbereiches an die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes „Heerstraße, Erweiterung“ (Inkrafttreten 28.04.2022) angepasst werden.

Mit dem Bebauungsplan werden ausschließlich Flächen überplant, die sich im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes befinden. Da es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Der dort festgesetzte Schwellenwert von 2,0 ha der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist nicht überschritten. Eine Durchführung einer Umweltprüfung ist daher entbehrlich. Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und artenschutzrechtliche Belange müssen jedoch grundsätzlich abgearbeitet werden.

B.2. Städtebauliche Konzeption

Der bisher noch nicht ausgebaute Bereich des Panoramaweges ab Höhe des Gebäudes Panoramaweg 14 in östliche Richtung soll nicht mit einer bisher im Bebauungsplan ausgewiesenen Breite von 5,50 m, sondern mit einer Breite von 3,50 m mit zwei Ausweibuchten ausgebaut werden. Die reduzierte Breite soll zu einer deutlichen Verkehrsberuhigung beitragen und die Verkehrsgeschwindigkeit reduzieren. Hiermit soll auch verhindert werden, dass der Panoramaweg als Abkürzungsstrecke zum Kapfweg und Heerstraße genutzt wird.

Da der Panoramaweg in schwieriger topographischer Situation am Hang gebaut wird, trägt die nun geplante Reduzierung der Straßenbreite auch zu Kostenersparnissen und durch die reduzierten Versiegelungsflächen auch zu einer besseren ökologischen Bilanz bei.

Durch die reduziertere Straßenbreite ist für den neu geplanten Bereich des Panoramaweges eine höhere Straßenlage ursprünglich geplant möglich. Die festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen für die sieben bisher unbebauten Grundstücken werden entsprechend an die neue geplante Straßenhöhe angepasst.

Die durch die Reduzierung der Straßenflächen entstehenden Restflächen auf der nördlichen Straßenseite sollen als private Grünflächen und private Stellplatzflächen, gegliedert durch Baumpflanzungen, ausgewiesen werden. Alle bisher festgesetzten Bäume werden weiter festgesetzt, jedoch dort wo nötig, geringfügig hinsichtlich ihrer Lage verschoben. Es kommt zu keiner Reduzierung der Anzahl der bisher auch als Ausgleich festgesetzten Bäume.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild sicherzustellen, sollen die Festsetzungen des Änderungsbereiches an die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes „Heerstraße, Erweiterung“ (Inkrafttreten 28.04.2022) angepasst werden.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt 3,04 ha. Diese verteilt sich folgendermaßen:

• Bruttobauflächen	2,40 ha	80 %
- Bauflächen	1,96 ha	64 %
- private Grünflächen	0,50 ha	16 %
• Öffentliche Grünflächen	0,11 ha	4 %
• Verkehrsflächen	0,47 ha	16 %

B.4. Dichte- und Bedarfsberechnung

Durch die im Zuge der Änderung auch geplante Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl, ist eine intensivere Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen und somit eine Erhöhung der zulässigen Dichte möglich. Eine Bedarfsberechnung ist aufgrund der geplanten Änderungen nicht erforderlich.

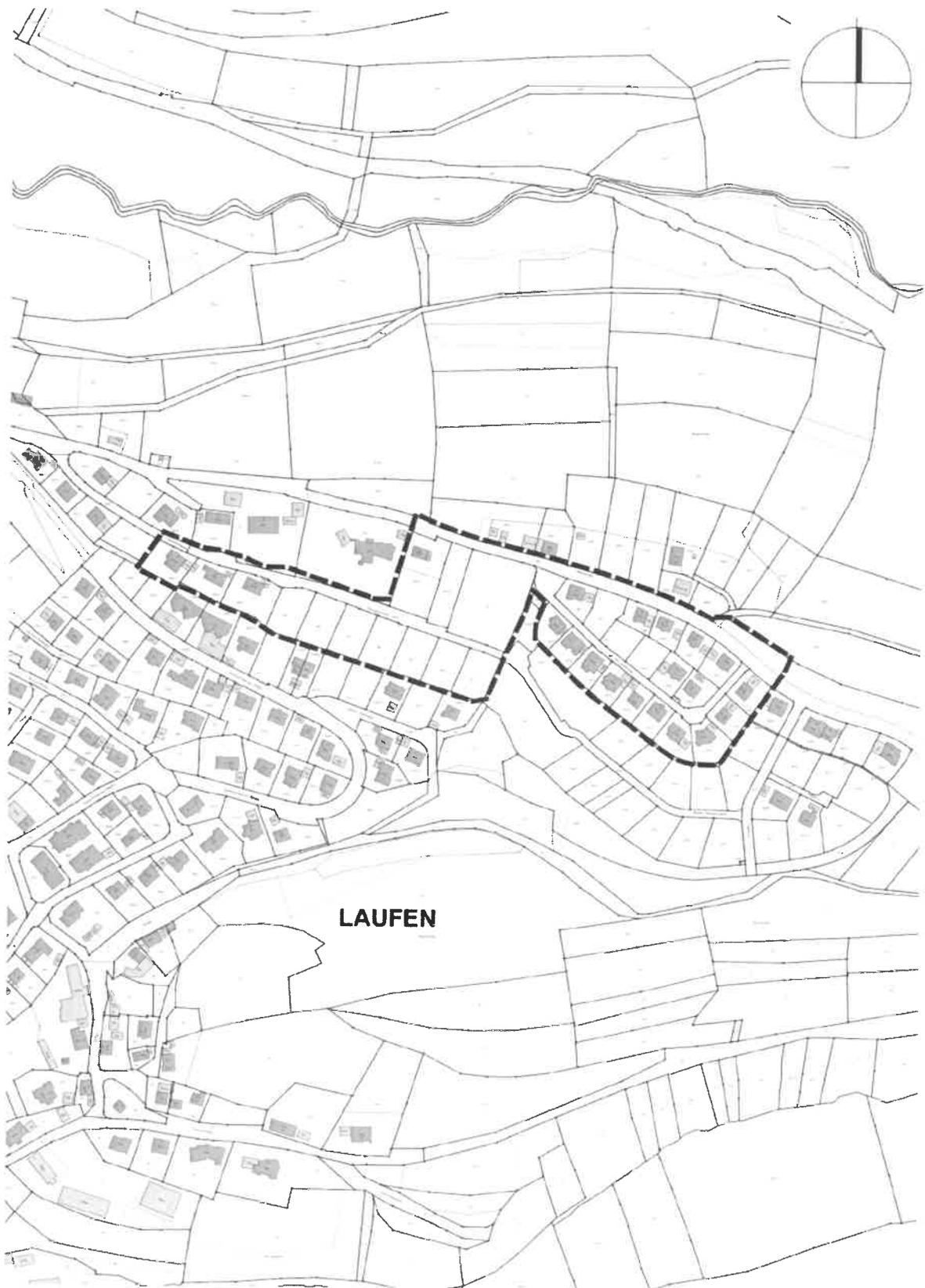


Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000

B.5. Übergeordnete Planungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes „Heilbronn-Franken 2020“ als Siedlungsfläche eingetragen. Im Zuge der vorliegenden Änderung werden raumordnerische Belange nicht betroffen.

B.6. Kommunale Planungsebene

B.6.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Limburger Land, 7. Änderung“ ist die Fläche als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B.6.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Die Bebauungspläne „Farbhalde VI - Heerstraße“, in Kraft getreten am 25.07.2002 und „Farbhalde VI / Heerstraße 2003“, in Kraft getreten 03.01.2003, werden in Teilbereichen überplant.

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- „Heerstraße / Panoramaweg“, in Kraft getreten am 12.12.1996
- „Farbhalde IV“, in Kraft getreten am 19.08.1993
- „Farbhalde III Änderung“, in Kraft getreten am 04.12.2003
- „Heerstraße Süd“, in Kraft getreten am 03.07.2014
- „Heerstraße Ost“, in Kraft getreten am 27.03.2008
- „Teutschenhof“, in Kraft getreten am 22.12.2011

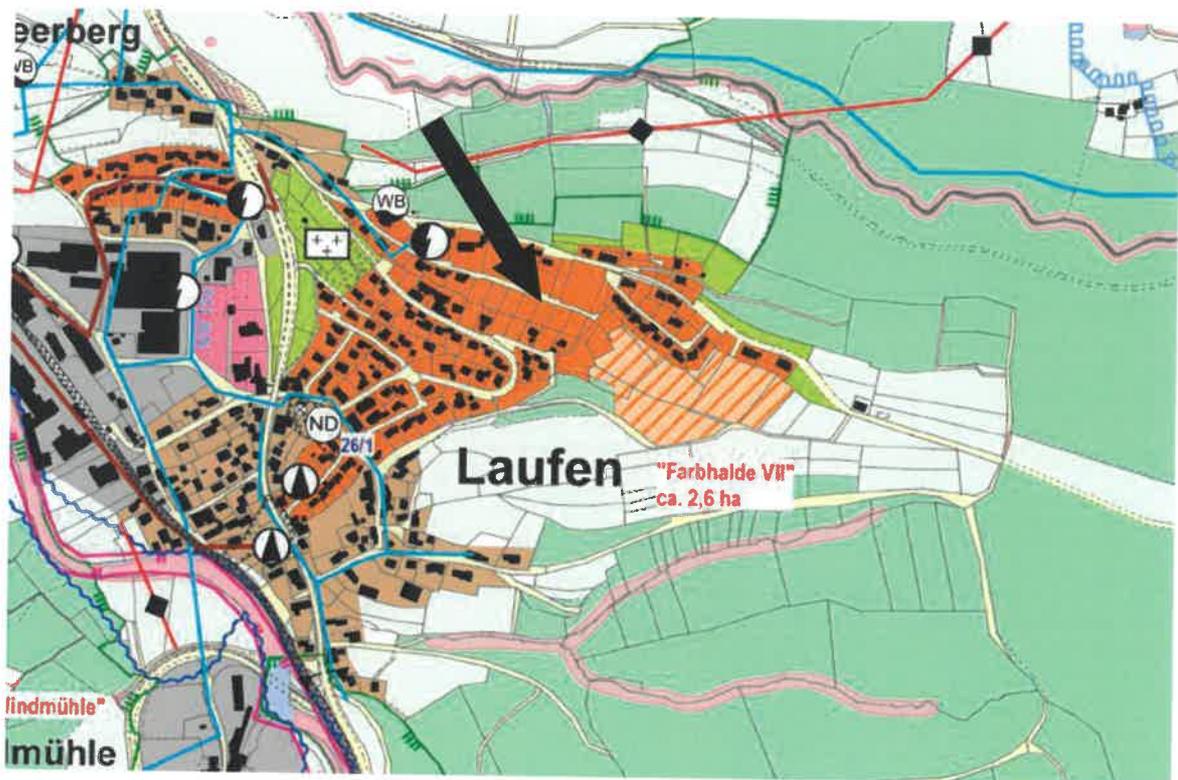


Bild 2: Flächennutzungsplan "Limpurger Land, 7. Änderung", 1:10.000



Bild 3: Luftbild, 1:4.000

B.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

B.7.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zur Erschließungszone. Somit gilt der Erlaubnisvorbehalt nicht mehr.

B.7.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

B.7.3 Biotopverbund

Es handelt sich um eine Änderung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Der Biotopverbund ist nicht betroffen.

B.7.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m² erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich keiner gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

B.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Es handelt sich um eine Änderung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Lebensräume nach der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

B.7.6 Artenschutz

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Farbhalde VI - Heerstraße“ trat am 25.07.2002 in Kraft und entwickelte in östlicher Verlängerung des Panoramaweges und südlich der Heerstraße ein Allgemeines Wohngebiet.

Große Teile des Bebauungsplanes wurden zwischenzeitlich realisiert. Südlich des Panoramaweges verblieben sieben bisher unbebaute Baugrundstücke. Dieser Bereich des Panoramaweges war bisher auch nicht ausgebaut. Dieser bisher nicht ausgebaut Bereich des Panoramaweges soll nun in reduzierter Breite ausgebaut werden. Hierfür ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich, da aus der geplante reduzierte Straßenbreite eine Erhöhung der Straßenlage resultiert, die Auswirkungen auf die bisher für die Baugrundstücke festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe hat.

Mit dem Bebauungsplan werden ausschließlich Flächen überplant, die sich im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes befinden. Da es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Der dort festgesetzte Schwellenwert von 2,0 ha der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist nicht überschritten. Eine Durchführung einer Umweltprüfung ist daher entbehrlich. Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und artenschutzrechtliche Belange müssen jedoch grundsätzlich abgearbeitet werden.

Die noch nicht bebauten Bereiche, für die jedoch ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, sind weitestgehend unberührt. Auf diesen Flächen befinden sich Wiesenflächen und zum Teil großflächige Heckenstrukturen. Der noch nicht ausgebaut Teil des Panoramaweges besteht aus einem geschotterten Wiesenweg.

Anhand der Biotopausstattung wurde bei einer Ortsbesichtigung im Juli 2023 eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet können demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Reduzierung der Breite des noch nicht umgesetzten Panoramaweges vor. Für die südlich liegenden Bauflächen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen genauer betrachtet werden müssen, ist der Zeitpunkt der Bebauung noch offen. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Aspekte bzw. des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann nur auf Grundlage eines konkreten Vorhabens erfolgen.

Aus diesem Grund kann der Artenschutz erst auf Zulassungsebene und bei Vorlage genauerer Planungen geprüft werden.

Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sind artenschutzrechtliche Gutachten zu Beauftragen.

B.7.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung, sowie die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

B.7.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.7.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

B.7.9 Immissionsschutz

Durch die geplanten Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist mit keinen Veränderungen zu rechnen, welche dazu geneigt wären angrenzende Nutzungen zu stören.

B.7.10 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.7.11 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der vorliegenden Planung sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie auf ihre Wechselwirkungen verbunden. Aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) ist die Anwendung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht festgesetzt werden. Im Sinne des Vermeidungsgebotes können im Einzelfall Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, z. B. Eingrünung, dennoch sinnvoll und notwendig sein. Auch artenschutzrechtliche Regelungen und Vorgaben zum Schutz von Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sind im beschleunigten Verfahren anzuwenden und können Maßnahmen nach sich ziehen. Umweltbelange bleiben somit berücksichtigt.

B.9. Maßnahmenkonzeption

B.9.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Aus ökologischen Gründen sollen sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer ausgeschlossen werden.
- Stützmauern sollen in Trockenbauweise mit Naturstein erstellt werden.
- Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben sollen ausgeschlossen werden.
- Werbeanlagen sind auf ein (dem Landschaftsbild entsprechend) erträgliches Maß zu reduzieren.
- Schutz von Gehölzen / Bäumen (Pflanzbindung).
- Verbot von Schottergärten auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

B.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

B.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

B.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- keine Baufeldräumung vom 1. März bis 30. September
- keine Fällung- und Rodung von Gehölzen vom 1. März bis 30. September

B.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

B.10. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Eine ökologische Baubegleitung kann sinnvoll sein, um u. a. die in den Prognosen genannten baubedingten Auswirkungen ggf. zu vermeiden und zu minimieren sowie die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht umzusetzen.

B.11. Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2021
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Juli 2023
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Wirtschaftsfunktionenkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd	16.12.2021

B.12. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Farbhalde VI - Heerstraße“ und „Farbhalde VI / Heerstraße 2003“ werden mit Ausnahme der unten genannten Punkte unverändert in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Der Planteil wird entsprechend angepasst.

B.12.1 Maß der baulichen Nutzung

Um die Versiegelung des Bodens auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und dennoch eine sinnvolle Ausnutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugelassen. Diese darf auch gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden. Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen und unterirdische Bauten mit einer Erdabdeckung von mind. 50 cm Höhe werden als nicht versiegelte Flächen betrachtet. Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan war eine GRZ von 0,25 bzw. 0,3 festgesetzt. Die hierbei auch getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche von technischen Aufbauten für die Oberbelichtung der Gebäude (Glasdächer/Glaskuppeln) und technische Aufbauten für die Gewinnung von Solargewinnung werden nicht übernommen.

Bei Gebäuden mit Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Zeltdach wird eine einheitliche Firsthöhe von max. 8,50 m und eine einheitliche Außenwandhöhe von 4,50 m festgesetzt. Sie bemisst sich von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zum höchsten Punkt der Dachhaut bzw. bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Alle anderen Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen werden unverändert übernommen.

B.12.2 Grünflächen (private und öffentliche)

Die öffentlichen Grünflächen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Farbhalde VI - Heerstraße“ werden übernommen. Die Ausgestaltung dieser Flächen richtet sich - soweit vorgegeben - nach den entsprechenden Pflanzgeboten aus oben genanntem Bebauungsplan.

Die im Plan- und Schriftteil des bestehenden Bebauungsplanes „Farbhalde VI - Heerstraße“ festgesetzten flächenhaften Pflanzgebote (FPfg 1 bis FPfg 3) werden in der vorliegenden Bebauungsplanänderung als private Grünflächen dargestellt. Die Ausgestaltung der Grünflächen richtet sich nach den Pflanzgeboten des Bebauungsplanes „Farbhalde VI - Heerstraße“. Die Vorgaben bleiben bestehen, werden übernommen und angepasst.

B.12.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen gemacht.

Die nicht überbauten Flächen, die nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, sind - analog zum § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) - als Grünflächen anzulegen oder anderweitig zu begrünen. Da Schottergärten somit unzulässig und auch städtebaulich und ökologisch unerwünscht sind werden diese ausgeschlossen. Wege, Stellplätze sowie Terrassen sind davon nicht betroffen.

B.12.4 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Farbhalde VI - Heerstraße“ werden übernommen und angepasst.

B.12.5 Pflanzbindungen

Die im Zuge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Farbhalde VI - Heerstraße“ festgesetzten Pflanzbindungen werden übernommen und angepasst.

B.13. Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Farbhalde VI - Heerstraße“ und „Farbhalde VI / Heerstraße 2003“ werden mit Ausnahme der unten genannten Punkte unverändert in die vorliegenden Örtlichen Bauvorschriften übernommen.

B.13.1 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Es werden die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes „Heerstraße, Erweiterung“ (Inkrafttreten 28.04.2022) in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen um ein einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild sicherzustellen.

B.13.2 Einfriedungen, Stützmauern

Aus optischen Gründen werden Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum in ihrer Ausbildung und Ausgestaltung beschränkt. Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer ausgeschlossen.

B.13.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sollen auf ein betriebsbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Aus diesem Grund werden Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche, abweichend von den Festsetzungen der LBO, ab 1,0 m Höhe der Verfahrenspflicht unterzogen.

B.14. Verkehr

Die Erschließung bleibt unverändert.

B.15. Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur mit entsprechender Versorgung bleibt unverändert.

B.16. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Zuge dieser Änderung nicht notwendig.

Sulzbach-Laufen, im Juli 2023

Bock
(Bürgermeister)

TEXTTEIL

P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Farbhalde VI – Heerstraße, 1. Änderung**“ liegen zugrunde: das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

P.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

P.1.1 Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Hinweis: Damit sind alle anderen Nutzungen unzulässig auch die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

P.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese darf auch gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden. Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen und unterirdische Bauten mit einer Erdabdeckung von mind. 50 cm Höhe werden als nicht versiegelte Flächen betrachtet.

P.3 Überschreiten der Baugrenze

(§ 23 (3) BauNVO)

Untergeordnete Bauteile und Vorbauten gem. § 5 (6) LBO wie Dachvorsprünge, Gesimse, Erker, Balkone, etc. dürfen die Baugrenze bis max. 1,50 m überschreiten.

P.3.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind folgende maximalen Höhen festgelegt:

Gebäude mit Flachdach oder Pultdach:

- Gebäudehöhe: max. 6,30 m bezogen auf die EFH

Die festgesetzte Gebäudehöhe kann durch technische Aufbauten für die Oberbelichtung der Gebäude (Glasdächer/Glaskuppeln) um bis zu 1,5 m und durch technische Aufbauten für die Gewinnung von Solarenergie um bis zu 3,5 m überschritten werden.

Gebäude mit Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach:

- Außenwandhöhe: max. 4,50 m bezogen auf die EFH
- Firsthöhe: max. 8,50 m bezogen auf die EFH

Die zulässige **Gebäudehöhe, Außenwandhöhe und Firsthöhe** bemisst sich ab **Erdgeschossrohfußbodenhöhe** (EFH) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, bei der Gebäudehöhe Oberkante Attika (nicht am Schnittpunkt aufsteigende Außenwand/Dachhaut), bei der Außenwandhöhe am Schnittpunkt aufsteigende Außenwand/Dachhaut.

P.3.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist je Bauplatz einzeln festgesetzt. Die genaue Höhe ist dem Planteil zu entnehmen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe ist bis maximal 0,3 m zulässig. Eine Unterschreitung ist ohne Einschränkung möglich.

P.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Es gelten die jeweils im Planteil festgesetzten Bauweisen. (offene Bauweise (o), abweichende Bauweise (a))

Für die festgesetzte abweichende Bauweise gilt: wie offene Bauweise, jedoch darf die Länge der einzelnen Hausformen (Einzelhäuser und Doppelhäuser) jeweils höchstens 16 m betragen.

Entsprechend dem Planeintrag sind Einzelhäuser (E) sowie Einzel und Doppelhäuser (ED) zulässig.

P.5 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Planteil eingetragene Hauptfirstrichtung bzw. Hauptrichtung der Gebäudeaußenseite bei Flachdachgebäuden ist einzuhalten. Eine Drehung um max. 10 Grad ist zulässig.

P.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, nicht jedoch in den festgesetzten Grünflächen.

Zwischen Garagentor und den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand (Stauraum) von mindestens 5,50 m einzuhalten.

Abweichungen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieses Stauraumes durch große geländebedingte Höhenunterschiede nicht zumutbar ist.

Der Mindestabstand zwischen den Außenwänden von Garagen und Carports zu öffentlichen Verkehrsflächen muss im gesamten Geltungsbereich 1,0 m betragen. Mit den Stützpfeilern

von Carports muss ein Abstand von mindestens 0,5 cm zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten werden

Bezüglich der Herstellung von Oberflächen siehe Kapitel P.11 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

P.7 Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten sind entlang der Heerstraße, zwischen den Einmündungen ‚Am Jakobsweg‘, nur an den gekennzeichneten Stellen zulässig.

P.8 Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen ist nicht zulässig.

P.9 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

P.9.1 Öffentliche Grünflächen

Im Geltungsbereich werden öffentliche Grünflächen (ÖG 1 und ÖG 2) festgesetzt. Die Ausgestaltung der Flächen richtet sich nach den Vorgaben der festgesetzten Einzelpflanzgebote (EPfg 1 und EPfg 2) und dem festgesetzten flächenhaften Pflanzgebot (FPfg 2).

ÖG 1: Innerhalb dieser Flächen sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft, welche sich nachteilig auswirken können, unzulässig.

In den öffentlichen Grünflächen sind bauliche Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze unzulässig.

P.9.2 Private Grünflächen

Im Geltungsbereich werden private Grünflächen (PG 1 und PG 2) festgesetzt. Die Ausgestaltung der Flächen richtet sich nach den Vorgaben der festgesetzten Einzelpflanzgebote (EPfg 1, EPfg 2 und EPfg 3) und den festgesetzten flächenhaften Pflanzgeboten (FPfg 1 und FPfg 2). Außerdem befinden sich Einzelpflanzbindungen in den Grünflächen (EPfb 1, EPfb 2 und EPfb 3)

In den privaten Grünflächen sind bauliche Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze unzulässig.

P.10 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan dargestellten Versorgungsleitungen sind nach technischen Grundsätzen dem Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zugunsten desselben sicherzustellen. Die durch ein Leitungsrecht gesicherten Flächen müssen zugänglich sein. Stark wachsende, tief wurzelnde Bäume und Sträucher sowie Aufschüttungen sind hier unzulässig.

P.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A: Maßnahmen für den Artenschutz

Das Fällen und Roden von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. September verboten.

Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren ist, für die südlich des Panoramaweges gelegenen Grundstücke, ein artenschutzrechtliches Gutachten zu Beauftragen.

M: Maßnahmen zur Gartengestaltung

Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen, die nicht auf die Grundflächenzahl (GRZ) angerechnet werden, sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind hierfür unzulässig; wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

M: Maßnahmen zur Pflanzenverwendung

Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer nicht zulässig.

Regenwasserrückhaltung

Bei Neubauten ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser über ein getrenntes Leitungsnetz, in auf den Grundstücken gelegene, geeignete unterirdische Behälter zu leiten.

Das Fassungsvermögen muss mindestens 35 l/m² bedachte Grundfläche betragen.

Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

PKW-Stellplätze

Die nichtüberdachten Stellplätze für PKW und die öffentlichen Parkplätze sind mit wasser-durchlässiger, begrünter Oberfläche (z. B: Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, etc.) herzustellen (siehe Kapitel P.6 „Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)“)

P.12 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

P.12.1 Einzelpflanzgebote

Die im Plan festgesetzten Bäume (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen) sind entsprechend den Planzeichen mit hochwachsenden, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Abweichungen bis zu 5 m vom festgesetzten Baumstandort können als Ausnahme zugelassen werden, sofern der Charakter der Bepflanzung erhalten bleibt.

EPfg 1 großkronige Laubbäume:

Auf öffentlichen Grünflächen, sowie entlang der Straßen und Wege auf Verkehrsgrünflächen und teilweise (wenige) auch auf den Baugrundstücken sollen großkronige Laubbäume gepflanzt werden.

Die Bäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammhöhe mindestens 180 cm und Stammumfang 12- 14 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Dreibocksicherung, Stammschutz, Fraßschutz, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Pflanzliste 1

Bäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt und Stammumfang ab 12-14 cm:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

EPfg 2 hochstämmige Obstbäume:

Auf den Baugrundstücken und den Streuobstwiesen sind gemäß Planeintrag hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Bäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160-180 cm und Stammumfang 6-8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl bzw. Dreibocksicherung, Stammschutz, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.), dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands oder der Pflanzliste 2 entnommen werden.

Pflanzliste 2

Apfelbäume:

Bittenfelder, Boskoop, Brettacher, Engelsberger, Hauxapfel, Jakob Fischer, Josef Musch, Kardinal Bea, Linsenhofer, Schwaikheimer Rambur und Teuringer Rambur.

Birnbäume:

Champagner Bratbirne, Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Wildling von Einsiedeln, Wilde Eierbirne.

Walnussbäume:

Wildling und Veredlungen.

Süßkirschen und Zwetschgen:

in Sorten

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

EPfg 3 mittelkronige Laubbäume:

Im Straßenraum der Wohnstraßen sind auf den Baugrundstücken gemäß Planeintrag mittelkronige Laubhochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Alle Bäume sind gemäß Pflanzliste 3 als Hochstämme in 3 x verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm anzupflanzen. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl- bzw. Dreibocksicherung, Stammschutz, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Pflanzliste 3

Bäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt und Stammumfang ab 12-14 cm:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier lamarkii	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus Ornus	Blumenesche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata „Rancho“	Kleinkronige Winterlinde

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

Zusätzliche Obstbäume als Festsetzung

Zusätzlich zu den im Plan festgesetzten Bäumen, ist auf jedem Baugrundstück ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Der Standort ist im Rahmen der nachbarrechtlichen Vorschriften frei wählbar.

Vorgeschlagen werden:

Baumarten siehe EPfg 2

P.12.2 Flächenhafte Pflanzgebote

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und so zu erhalten, soweit sie nicht als Gehflächen, Zufahrten, Stellplätze, Spielflächen oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.

Die nachfolgend genannten Pflanzenarten dienen als Anhalt und sind nicht verbindlich für die Pflanzungen.

Pflanzliste 4

Sträucher, Pflanzenqualität verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Gelber Hartriegel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Rainweide

Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus communis	Holz-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus piaster	Wildbirne
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

FPfg 1 Obstbaumwiesen:

Die im Plan festgesetzten Pflanzflächen (FPfg 1) sind als extensive Wiesen mit hochstämmigen Obstbäumen, entsprechend Planeintrag anzulegen. Die Bäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160-180 cm und Stammumfang 6-8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl bzw. Dreibocksicherung, Stammschutz, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.), dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Auf den dargestellten Flächen ist eine artenreiche Fettwiese herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Fettwiese mit einem 30% Anteil an Blumen entspricht. (z.B. Frischwiese/Fettwiese Rieger-Hofmann). Auf der Aussaatfläche ist eine feinkrümelige Bodenstruktur herzustellen. Das Saatgut ist nach der Ansaat unbedingt anzuwalzen.

Nach der Ansaat sind auf der Fläche im 1. Jahr 2 - 3 Pflegeschnitte durchzuführen. Das Schnittgut ist immer von der Fläche abzuräumen. Die ersten Schnitte können nicht als Futter verwendet werden, danach jedoch als Heu, Öhmd oder Silage genutzt werden.

Die Maßnahmenfläche ist extensiv zu bewirtschaften und dauerhaft zu erhalten. Es soll sich artenreiches Grünland entwickeln. Die Mahd erfolgt höchstens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands oder der Pflanzliste 5 entnommen werden.

Pflanzliste 5

Apfelbäume:

Bittenfelder, Boskoop, Brettacher, Engelsberger, Hauxapfel, Jakob Fischer, Josef Musch, Kardinal Bea, Linsenhofer, Schwaikheimer Rambur und Teuringer Rambur.

Birnbäume:

Champagner Bratbirne, Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Wildling von Einsiedeln, Wilde Eierbirne.

Walnussbäume:

Wildling und Veredlungen.

Süßkirschen und Zwetschgen:

in Sorten

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

FPfg 2 Feldhecken:

Die im Plan als flächenhaftes Pflanzgebot (FPfg 2) festgesetzten Flächen sind als naturnahe, standortgerechte Hecken anzulegen. Es sind mehrreihige Hecken mit einer Pflanze je 1,5 bis 2,0 m² auszuführen. Es sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Pflanzliste 6 zu verwenden. Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen.

Die Hecken sind ordnungsgemäß zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Hecken dürfen innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen. Die an der Hecke angrenzenden Saumstrukturen sollten möglichst extensiv bewirtschaftet werden.

Die nachfolgend genannten Pflanzenarten dienen als Anhalt und sind nicht verbindlich für die Pflanzungen.

Pflanzliste 6

Sträucher, Pflanzenqualität verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

P.13 Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Plan als einzelne Pflanzbindung (EPfg 1, EPfg 2 und EPfg 3) festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Eine Rodung oder stark eingreifende Schnittmaßnahmen sowie sonstige Beeinträchtigungen der Kronen, der Stämme oder der Wurzelbereiche sind unzulässig, soweit sie nicht zum Erhalt der Gehölze fachlich erforderlich sind. Es sind Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzaun) zu treffen. Ablagerungen sind unzulässig.

Die Beseitigung eines Baumes kann zur Realisierung der baulichen Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Die örtlich vorhandenen Pflanzflächen (flächenhafte Anpflanzungen) sind, soweit sie sich nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befinden, aus ökologischen und landschaftlichen Gründen langfristig zu erhalten und abgängige Pflanzen (Bäume, Sträucher, etc.) durch neue zu ersetzen.

Bei Abgang oder Ersatzpflanzung sind die Bäume entsprechend den, in den Einzelpflanzgebieten formulierten Pflanzlisten, zu ersetzen. Dabei richtet sich der Ersatz nach den Ziffern in den Einzelpflanzbindungen.

P.14 Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen und Stützmauern für die Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind vom jeweiligen Angrenzer auf den Grundstücksflächen (Baulandflächen) zu dulden.

Für die Anlage von Böschungen und die Herstellung der erforderlichen Stützmauern werden folgende Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen und die Errichtung der notwendigen Stützmauern festgesetzt:

- a.) Die an den Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen (Baulandflächen) bis zu einer horizontalen Entfernung von 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie.
- b.) Die Fläche der im Plan zeichnerisch festgelegten Böschungen (Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen) und Stützmauern.

Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke (horizontale Ausdehnung 0,2 m, vertikale Ausdehnung 0,5 m) für die Straße und Wege ein.

P.15 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

(§ 1a (3) und § 9 (1a) BauGB)

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, die außerhalb des Bebauungsplanes an anderer Stelle des Gemeindegebietes erforderlich sind, werden den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes zugeordnet.

P.16 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten notwendig werden

(§ 9 (5) BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind bei der Bebauung, bei Auffüllungen bzw. Abgrabungen und bei der Herstellung der Erschließungsanlagen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Insbesondere soll durch diese Maßnahmen die Standsicherheit der Gebäude, Erschließungsanlagen, Auffüllungen und Abgrabungen gewährleistet werden.

Nachrichtlich wird auf das diesem Bebauungsplan beigelegte Ingenieurbiologische Gutachten des Ingenieurbüros Dr. G. Hafner, Stuttgart hingewiesen, in dem die erforderlichen Maßnahmen beschrieben sind.

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Farbhalde VI – Heerstraße, 1. Änderung**“ liegen zugrunde: die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Verwendung von grell leuchtenden bzw. reflektierenden Farben und Material für Außenwände ist unzulässig.

O.2 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind Satteldächer, Krüppelwalm-, Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigungen von 20° bis 45°, Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 10° und Flachdächer zulässig.

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform und Neigung auszuführen.

Die Dachdeckung hat mit roten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen oder -ziegeln zu erfolgen.

Garagen, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile können allgemein als Flachdach ausgeführt werden. Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden, extensiv zu begrünen.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

O.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten (Dachgauben) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Breite der Dachgauben bis max. 2/3 der Gebäudelänge
- Abstand zum Ortgang mindestens 2,0 m
- Firsthöhe mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst

Zwerchbauten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Breite nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge
- Abstand zur seitlichen Gebäudekante mindestens 1,0 m
- Firsthöhe mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst

O.4 Anordnung von Terrassen im Untergeschoss (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Im Untergeschoss sind keine Balkone, sondern nur Terrassen zulässig.

O.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt, Zugang oder Stellplatz benützt werden, als Rasenfläche mit Baum und Strauchgruppen zu gestalten.

O.6 Einfriedungen und Stützmauern
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Gestaltung der Einfriedungen ist in den Bauvorlagen darzustellen.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Mauern nur max. 0,30 m hoch ausgeführt werden. Geländebedingte Ausnahmen sind zulässig.

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Zäune von der Verkehrsfläche her nicht sichtbar bleiben. Sie müssen in eine Bepflanzung einwachsen oder hinter eine Bepflanzung gesetzt werden.

Der Abstand der Einfriedung zu den öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,50 m betragen.

O.7 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind, abweichend von den Festsetzungen der LBO, ab 1,0 m Höhe der Verfahrenspflicht unterzogen.

O.8 Zahl der Stellplätze
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung 1,5 Stellplätze oder Garagen herzustellen (notwendige Stellplätze). Der Garagenvorplatz (Stauraum) ist als Stellplatz nicht anrechenbar.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen.

Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m).

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes

Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde vom Ingenieurbüro Dr. G. Hafner, Stuttgart im Jahr 2000 ein Geologisches Gutachten erstellt. Dieses ist nachrichtlich als Anlage diesem Bebauungsplan beigelegt.

H.5 Grundwasser

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen) und eine Fertigung dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt zuzuleiten.

In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein.

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Verkehrsflächen

Bei den im Plan dargestellten Verkehrsflächen handelt es sich um Bruttoflächen (inklusive Randsteine). Sie sind als Richtlinie zu verstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 Abs. 1 und 2 BauGB die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringen von Beleuchtungskörpern und deren Leitungen sowie Kennzeichen und Hinweisschilder auf ihren Grundstücken zu dulden haben. Die Eigentümer sind im Vorfeld zu benachrichtigen.

H.8 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke,

Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	17.07.2023
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am
Auslegungsbeschluss	am	17.07.2023
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom	bis
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sulzbach-Laufen,
den 17.07.2023

Sulzbach-Laufen,
den

gez.
Bock
(Bürgermeister)

.....
Bock
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 17.07.2023





Zu TOP 09 – Vergaben

a) Digitalfunk Feuerwehr

Sämtliche Feuerwehren in Baden-Württemberg müssen ihren bislang noch analogen Funk auf Digitalfunk umstellen. Hierzu müssen nun in einem ersten Schritt die in der Funkzentrale, die fest in den 4 Fahrzeugen verbauten Funkgeräte und der 4m-Funk erneuert werden. Der 2m-Funk wird zu einem späteren Zeitpunkt erneuert. Im LF 16, das in den nächsten 2-3 Jahren altershalber als Ersatzbeschaffung ansteht, soll nur ein mobiles Gerät eingebaut – hier würde sich die Nachrüstung eines fest verbauten Funkgerätes, inkl. Antenne etc. nicht mehr rentieren.

Ende letzten Jahres wurde die Leitstelle in Schwäbisch Hall bereits umgerüstet. Bis Mitte / Ende nächsten Jahres wird wohl noch parallel Analog- und Digitalfunk laufen.

Der Landkreis Schwäbisch Hall hat einen entsprechenden Rahmenvertrag mit der Firma KTF-Selectric abgeschlossen, mit einer Preisbindung bis Ende 2023.

Bei dieser Firma wurde auch ein entsprechendes Angebot für die Umrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach-Laufen eingeholt. Ferner wurde ein Angebot bei der Firma MEDER CommTech eingeholt. Die Firma MEDER hatte seinerzeit unser Feuerwehrgerätehaus ausgestattet.

Die Firma MEDER liegt nun als günstigster Bieter leicht vorn. Das Angebot der Firma KTF-Selectric liegt allerdings „nur“ knapp 2.000 € darüber.

Für eine Beschaffung der digitalen Funktechnik liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des LRA vor – siehe Anlage 3. Hier finden Sie auch allgemeine Info's des Kreisbandmeisters (KBM).

In der Anlage 4 finden Sie zudem noch eine Infobroschüre zum Thema Digitalfunk.

Die Gemeindeverwaltung wird in Kürze einen Antrag auf eine Festbetragsfinanzierung für eine Pauschalförderung stellen. Die Gemeinde wird ca. 4.600 € Landfördermittel bekommen. Insgesamt sind Eigenmittel im Haushalt in Höhe von 25.000 € eingestellt.

Die Gemeindeverwaltung versucht nun in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr bis zur Sitzung noch zu prüfen/ zu klären, ob die beiden Angebote tatsächlich 1:1 vergleichbar sind und beide auch technisch mit der Leitstelle bzw. dem Landkreisnetz funktionieren.

Sollte die Prüfung bis zum 17.07.2023 abgeschlossen sein, würden wir Ihnen in der Gemeinderatssitzung einen konkreten Vergabevorschlag unterbreiten.

Sollte sich die Prüfung über den Sitzungstermin hinausziehen, bittet die Gemeindeverwaltung um Ermächtigung des Bürgermeisters für die Vergabe – wegen der Angebotsbindefristen. Ausreichend Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und die Angebote liegen nahe beieinander.



Ausstattung der Feuerwehren

Stand Februar 2023

Digitalfunk BOS

Regelungen zum Betriebshandbuch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Übergangszeit	3
3. Ausstattung Feuerwehren.....	3
3.1 Gemeindefeuerwehren.....	3
3.1.1 Einsatzfahrzeuge.....	3
3.1.2 Feuerwehrboote.....	4
3.1.3 Abrollbehälter.....	4
3.1.4 Feuerwehrhäuser/Feuerwachen.....	4
3.1.5 Einsatzleiter	5
3.2 Anerkannte Werkfeuerwehren.....	5
3.3 Besondere Funktionen/Geräte.....	5
3.3.1 Feuerwehrtechnische Beamte nach Feuerwehrgesetz, Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise und deren Stellvertreter.....	5
3.3.2 Relaisfunkstellenbeauftragte	5
3.3.3 Geräte für die Ausbildung im Kreis	5
3.3.4 Ersatzgeräte	5
4. Sonderbedarf	5
5. Testanwendungen	6
6. Schlussbemerkung	6

Anhangsverzeichnis

Anhang 1 – Übersicht Fahrzeugausstattung	7
Anhang 2 – Übersicht Abrollbehälter	8

1. Einleitung

Mit der Einführung des Digitalfunk BOS steht den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein einheitliches, gemeinsames Funknetz zur Verfügung.

Zur Teilnahme am Digitalfunk BOS und zum Betrieb der Funkgeräte wird eine in das Funkgerät eingelegte und personalisierte Sicherheitskarte benötigt. Sie dient der eindeutigen Zuordnung eines Funkteilnehmers und der Zuweisung eines Krypto-Schlüssels. Die Sicherheitskarten werden von den Technischen Betriebsstellen Digitalfunk ausschließlich für die Nutzung entsprechend der Festlegungen der funkbetrieblichen Regelungen, insbesondere der „Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS“ an die berechtigten BOS ausgegeben. Das vorliegende Dokument macht Vorgaben über die zulässige Anzahl an Funkgeräten für die Feuerwehren und legt damit auch die mögliche Ausstattung mit Sicherheitskarten fest. Das Verfahren zur Beantragung und Zuteilung der Sicherheitskarten wird in einer separaten Veröffentlichung beschrieben.

Die Einhaltung der Vorgaben dieses Ausstattungskonzeptes wird im Rahmen der Beantragung der erforderlichen Sicherheitskarten geprüft. Für Funkgeräte, die nicht mit diesem Konzept übereinstimmen, werden grundsätzlich keine Sicherheitskarten erteilt. Damit ist der Betrieb dieser Funkgeräte im Digitalfunk BOS nicht möglich.

2. Übergangszeit

Es wird empfohlen, vorhandene 4m-Funkgeräte in Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern und vorhandene 2m-Handsprechfunkgeräte bis auf Weiteres parallel in Betrieb zu halten und nicht zurückzubauen. Sie können im Rahmen der Migration in den Digitalfunk BOS zur Einbindung noch nicht ausgestatteter Einheiten und übergangsweise als Redundanzsystem dienen.

Sofern im Einsatzbereich einer Feuerwehr eine bestehende Gebäudefunkanlage im 4m-/2m-Analogfunk existiert, muss die Kommunikationsfähigkeit über die vorhandene Gebäudefunkanlage weiterhin gewährleistet werden, bis die Anlage durch digitale Funktechnik ersetzt wird. Gegebenenfalls muss dafür aufgrund des baurechtlich bestehenden Bestandsschutzes weiterhin die Vorhaltung der erforderlichen Anzahl an analogen

2m-Handsprechfunkgeräten oder 4m-Fahrzeugfunkgeräten (insb. Tunnel) gewährleistet werden.

Bei der Beschaffung neuer Einsatzfahrzeuge wird mit Blick auf die anstehende Migration in den Digitalfunk BOS empfohlen, die Digitalfunk-Komponenten an die zum Einbau und Betrieb besser geeigneten Einbauorte zu platzieren. Bei Realisierung der empfohlenen Doppelausstattung ist mit dem Hersteller zu klären, wie daneben die Analogfunk-Komponenten - ggf. provisorisch - eingebaut werden können.

3. Ausstattung Feuerwehren

3.1 Gemeindefeuerwehren

3.1.1 Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge sind entsprechend den normativen Vorgaben grundsätzlich mit einem fest eingebauten digitalen Fahrzeugfunkgerät (MobilRadioTerminal - MRT), gegebenenfalls mit einer Zweit-Besprecheinrichtung, auszustatten. Im Zuge der aktuell beginnenden Migration des Einsatzstellenfunks vom Analog- zum Digitalfunk BOS nimmt auch die Vorhaltung und Nutzung von digitalen Handsprechfunkgeräten (HandheldRadioTerminal - HRT) zu. Die dafür vorgesehene, und mit der Expertengruppe „Einsatzstellenfunk der Feuerwehren“ abgestimmte Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit HRT ist in den Anhang I und II dargestellt.

Einsatzleitwagen sind entsprechend den aktuell geltenden normativen Festlegungen in DIN 14507 mit analogen und digitalen Funkgeräten auszustatten. Entsprechend den Ausführungen der Norm sind also digitale und analoge Fahrzeugfunkgeräte und Handsprechfunkgeräte vorzusehen. Mindestens für ein Funkgerät im ELW sollte die Lizenz Gateway/Repeater vorhanden sein.

Ergänzend zur Norm können ELW 1 optional anstatt mit zwei HRT mit bis zu fünf HRT ausgestattet werden. Diese zusätzlichen HRT können als „Pool-Geräte“ während des Migrationsprozesses eingesetzt werden.

Normkonforme Kommandowagen können optional ergänzend zum MRT mit bis zu zwei HRT ausgestattet werden.



Sofern MTW zu Einsatzzwecken verwendet werden und dabei die Nutzung von zwei netzgebundenen Funkverkehrskreisen erforderlich ist, kann pro Gemeindefeuerwehr ein MTW im Zuge der Digitalfunkausstattung in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister mit zwei MRT und bis zu drei HRT ausgestattet werden sofern in der Gemeindefeuerwehr kein Einsatzleitwagen vorhanden ist. Diese Fahrzeuge können mit der OPTA „MZP“ nach dem geltenden Funkrufnamen- und OPTA-Plan versehen werden. Ansonsten gilt für diese Fahrzeuge die Baurichtlinie des Landes für Mannschaftstransportwagen (MTW); weitergehende Anforderungen über die beschriebene Funkausstattung hinaus, sind für diese Fahrzeuge nicht vorgesehen.

3.1.2 Feuerwehrboote

Sofern Feuerwehrboote nach DIN EN 1914 und DIN EN 14961 entsprechend ihrem Nutzungszweck mit Funkgeräten für den netzgebundenen Betrieb im Digitalfunk BOS (TMO) ausgestattet werden, der Festeinbau eines Funkgeräts aber nicht zweckmäßig ist, weil die Boote beispielsweise ohne verschließbaren Aufbau im Wasser liegen, kann stattdessen ein Koffergerät oder ein HRT mit Aktiv-Halterung vorgesehen werden. Die mobilen Funkgeräte sind im Feuerwehrhaus bereit zu halten, solange das Boot nicht genutzt wird, um ein Abhandenkommen zu verhindern.

3.1.3 Abrollbehälter

Abrollbehälter und vergleichbare Komponenten können mit Digitalfunkgeräten ausgestattet werden, sofern dies aufgrund des Nutzungszwecks einsatztaktisch notwendig und technisch möglich ist. Eine Liste mit Abrollbehältern, bei denen dies allgemein als gegeben betrachtet wird, ist in Anhang 2 beigelegt. Sofern Abrollbehälter ausgestattet werden sollen, die dort nicht aufgeführt sind, ist dies mit Begründung auf dem Dienstweg beim jeweiligen Regierungspräsidium zu beantragen.

3.1.4 Feuerwehrhäuser/Feuerwachen

Feuerwehrhäuser und Feuerwachen werden zur Kommunikation mit Einsatzfahrzeugen und der Leitstelle in der Regel mit ortsfesten Funkanlagen (FixedRadioTerminal – FRT) ausgestattet. Für die Ausstattung gilt:

- a) jedes Feuerwehrhaus kann mit einem FRT ausgestattet werden

- b) in begründeten Fällen kann pro Gemeindefeuerwehr ein Feuerwehrhaus als Feuerwehrführungshaus (vgl. Konzept der LFS BW) mit zwei FRT ausgestattet werden
- c) sofern in einem Landkreis ein festgelegtes System von Einsatzabschnitten - beispielsweise bei Flächenereignissen - umgesetzt wird, das die Einrichtung von Abschnittsführungs-Feuerwehrhäusern vorsieht, die mehrere Gemeindefeuerwehren führen, können in bis zu zehn Feuerwehrhäusern bis zu drei FRT betrieben werden. Diese Abschnittsführungs-Feuerwehrhäuser sind im Rahmen der Planung vorab festzulegen und eine funktionale Kommunikationsplanung aufzustellen. Die Koordinierende Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (KSDBW) und die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) benötigen die Standort- und Kommunikationsplanungen zur Prüfung, ob eine beeinträchtigungsfreie Umsetzung des Konzeptes möglich ist. Die Unterlagen sind auf dem Dienstweg dem Innenministerium vorzulegen, das die Abstimmung herbeiführt. Mit den genannten Unterlagen sind zwingend auch Anträge zur vorherigen erweiterten Prüfung der Rückwirkungsfreiheit vorzulegen, die durch die ASDBW geprüft werden.

Sofern die Führungsstrukturen und die Ausstattung von Feuerwehrhäusern in den Stadtkreisen aufgrund der besonderen örtlichen Strukturen nicht über die unter a) bis c) beschriebenen Lösungen abgebildet werden können, ist vergleichbar der unter c) beschriebenen Vorgehensweise eine Standort-Ausstattungsplanung und eine Kommunikationsplanung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen.

Detaillierte Ausführungen u.a. zur oben beschriebenen Prüfung der Rückwirkungsfreiheit und die erforderliche Anmeldung von FRT bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS (BDBOS) und zum Verfahren zur Prüfung der Rückwirkungsfreiheit sind im Beitrag „Ortsfeste Funkanlagen - Technische Hinweise und Anmeldeverfahren“ der Schriftenreihe Regelungen zum Betriebsanhandbuch Digitalfunk BOS beschrieben. Der Beitrag ist auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule veröffentlicht.



3.1.5 Einsatzleiter

Je Gemeindefeuerwehr kann ein HRT als Poolgerät für den diensthabenden Einsatzleiter vorgehalten werden.

3.2 Anerkannte Werkfeuerwehren

Für die Ausstattung der Werkfeuerwehren mit Funkgeräten des Digitalfunk BOS gelten die Regelungen für Gemeindefeuerwehren (s.o. unter 3.1) entsprechend. Die Berechtigung zur Ausstattung bezieht sich dabei ausschließlich auf staatlich anerkannte Werkfeuerwehren, da nur sie als Berechtigte im Sinne der Funkrichtlinie Digitalfunk BOS (Anerkennungsrichtlinie) aufgeführt sind. Sonstige nicht anerkannte, nicht-öffentliche Feuerwehren sind nicht berechtigt und können daher auch nicht am Digitalfunk BOS teilnehmen.

3.3 Besondere Funktionen/Geräte

3.3.1 Feuerwehrtechnische Beamte nach Feuerwehrgesetz, Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise und deren Stellvertreter

Die Dienstfahrzeuge der feuerwehrtechnischen Beamten nach Feuerwehrgesetz und der Leiter der Feuerwehren in den Stadtkreisen werden mit einem fest eingebauten Fahrzeugfunkgerät ausgestattet, sofern sie der gültigen Norm für Kommandowagen entsprechen. Optional ist die zusätzliche Ausstattung mit bis zu zwei HRT möglich.

Die feuerwehrtechnischen Beamten, die Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise und ihre Stellvertreter können aufgrund ihrer Tätigkeit im Einsatzdienst jeweils ein digitales Handsprechfunkgerät erhalten.

In der Dienststelle der feuerwehrtechnischen Beamten nach Feuerwehrgesetz und der Leiter der Feuerwehren in den Stadtkreisen kann zur Wahrnehmung der aufsichtlichen Tätigkeiten bei Bedarf ein FRT installiert bzw. ein Koffergerät betrieben werden. Hierfür sind gegebenenfalls die Hinweise und das Verfahren zur Planung, Installation und Anmeldung von ortsfesten Funkanlagen zu beachten.

3.3.2 Relaisfunkstellenbeauftragte

Die Landkreise können für die Relaisfunkstellenbeauftragten bei Bedarf und ausschließlich für die Nutzung zur Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich je ein

HRT vorhalten.

3.3.3 Geräte für die Ausbildung im Kreis

Für die Sprechfunkausbildung können in einem Stadt- bzw. Landkreis bis zu maximal zwanzig Funkgeräte vorgehalten werden. Grundsätzlich sind hierfür Koffergeräte zu verwenden, die eine Ausbildung an MRT's, vergleichbar den Fahrzeugeinbauten, ermöglichen. Sofern aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, können bis zur Hälfte der Gesamtzahl Handsprechfunkgeräte vorgesehen werden. Die Geräte dienen gleichzeitig als Pool-Geräte für besondere Lagen, Übungen oä..

3.3.4 Ersatzgeräte

Für den Fall, dass ein Fahrzeugfunkgerät zur Reparatur gegeben werden muss, wird zur Gewährleistung der Betriebssicherheit empfohlen, je Feuerwehr für je angefangene 50 vorhandene eingebaute Funkgeräte ein Ersatzgerät, das im Normalbetrieb nicht verwendet wird, als Ausfallersatz vorzuhalten. Für dieses Funkgerät ist keine eigene Sicherheitskarte erforderlich, da gegebenenfalls die Sicherheitskarte des zur Reparatur gegebenen Funkgerätes eingesetzt wird. Eine Zuteilung von Sicherheitskarten für diese Zwecke erfolgt daher nicht.

4. Sonderbedarf

Besteht über die unter 3. und in den Anhängen beschriebenen Festlegungen hinaus im Einzelfall ein begründeter taktischer Bedarf für weitere Funkgeräte bzw. Sicherheitskarten, ist ein Antrag mit Begründung für diesen weiteren Bedarf über den Kreisbrandmeister bzw. durch den Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise dem Regierungspräsidium zur Abstimmung und Entscheidung vorzulegen. Sofern sonstige Einsatzmittel danach entsprechend ihrem Nutzungszweck mit Funkgeräten für den netzgebundenen Betrieb im Digitalfunk BOS (TMO) ausgestattet werden sollen, der Festeinbau eines Funkgeräts vergleichbar mit der unter 3.1.1 beschriebenen Ausstattung von Feuerwehrfahrzeugen aber nicht zweckmäßig ist, kann stattdessen ein Koffergerät oder ein Handsprechfunkgerät mit Aktiv-Halterung vorgesehen werden. Sofern eine solche Abweichung vorgesehen ist, ist sie mit dem oben beschriebenen Antrag mitzuteilen. Die gegebenenfalls genehmigten mobilen Funkgeräte sind im Feuerwehrhaus sicher zu verwahren, um ein Abhandenkommen zu verhindern.



5. Testanwendungen

Aufgrund der allgemeinen Freigabe zur Beantragung von Sicherheitskarten und der Ausstattung von Einsatzmitteln – unabhängig vom Ausbaustand der Integrierten Leitstelle – entfällt die Regelung zu Testanwendungen.

6. Schlussbemerkung

Diese Ausführungen geben den aktuellen Stand der Umsetzung auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen wieder und berücksichtigen die momentanen technisch-betrieblichen Möglichkeiten. Sie werden im Verlauf der Umsetzung, aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls sukzessive fortgeschrieben.

Bildnachweis:

Titelseite: Fotolia (links), Tom Bilger (Mitte, rechts)



Anhang 1 – Übersicht Fahrzeugausstattung

Fahrzeug-Typ*	Fahrzeugfunk- geräte	Handsprechfunkgeräte
TSF	1	5
TSF-W	1	5
KLF	1	5
MLF	1	5
LF 10	1	6
HLF 10	1	6
LF 20	1	6
HLF 20	1	6
LFKatS	1	6
LF sonst.	1	5
TLF 16/25	1	5
TLF 2000	1	3
TLF 3000	1	3
TLF 4000	1	3
TLF sonst.	1	3
DLAK 12/9	1	3
DLAK 18/12	1	3
DLAK 23/12	1	3
TGM 18/12	1	3
TGM 23/12	1	3
WLF	1	2
VRW	1	2
RW	1	3
GW-G	1	****9
GW-A(S)	1	2
GW-L1	1	***3/5
GW-L2	1	5
GW-T	1	***3/5
FwK	1	2
GW sonst.	1	3
SW 1000/2000	1	3
KdoW	1	[**bis max. 2]
ELW 1	3	2 [**bis max. 5]
ELW 2	6	10
MTW	1	[**bis max. 2]
MZF	2	[**bis max. 3]

In [] gesetzte Zahlen sind optionale Ausstattung

In () gesetzte Zahlen sind Doppelausstattungen (s.o. unter 2.)

* die aktuellen Normbezeichnungen schließen die jeweils vergleichbare Vorgänger-Normbezeichnung mit ein.



- ** optionale Ausstattung mit HRT
- *** Bei Ausführung als Trupp-Fahrzeug 3 HRT; bei Ausführung als Staffel-Fahrzeug 5 HRT
- **** in explosionsgeschützter Ausführung

Anhang 2 – Übersicht Abrollbehälter

Abrollbehälter-Typ	Fahrzeug-funkgerät	Handsprech-funkgerät
AB-Atenschutz (Ersatz GW-A)		2
AB-Lösch*	[1]	[bis max. 2]
AB Schlauch		[bis max. 3]
AB HFS		3
AB Führung (ELW) **	s.o.	s.o.
AB Gefahrgut (Ersatz GW-G)***		9

In [] gesetzte Zahlen sind optionale Ausstattung

In () gesetzte Zahlen sind Doppelausstattungen (s.o. unter 2.)

Eine Ausstattung von Abrollbehälter allein zum Zwecke der Übermittlung von Statusdaten ist nicht vorgesehen.

- * Für die Kommunikation des Maschinisten an der fest ein-/aufgebauten Feuerlöschkreiselpumpe bzw. fest ein-/aufgebaute sonstigem Aggregat/Maschine im abgesetzten Betrieb; sofern ein Festeinbau nicht möglich ist, kann alternativ ein HRT mit Aktivladehalterung verwendet werden
- ** sofern Abrollbehälter selbstfahrende ELW ersetzen, entspricht die fernmeldetaktische Ausstattung einem ELW der jeweiligen Normgröße ELW 1 oder ELW 2 (s.o. - Anhang 1)
- *** Handsprechfunkgeräte in ex-geschützter Ausführung

Hinweis: Sofern eine Funkausstattung bei anderen Abrollbehältern vorgesehen werden soll, entspricht dies einem Sonderbedarf nach Ziffer 4 (s.o.).

